

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll

Sitzungstermin: 06.12.2017
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:20 Uhr
Ort, Raum: Stadtkyll, in der Marktscheune

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 17

Vorsitz

Herr Harald Schmitz Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Josef Ballmann

Herr Heinrich Barz

Herr Stephan Juchems

Herr Frank Königs

ab TOP 2 anwesend

Herr Dr. Georg Lentz

Beigeordneter

Herr Christian Linden

Herr Hubert Lux

Herr Hermann Josef Metlen

Frau Carmen Mies

Ortsvorsteherin Schönfeld

Herr Guido Pfeil

Herr Manfred Post

1. Beigeordneter

Herr Christian Stähr

Verwaltung

Herr Arno Fasen Schriftführer

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Siegfried Jost

entschuldigt

Herr Matthias Leuwer

entschuldigt

Frau Melitta Simon

entschuldigt

Herr Dr. Alexandros Tsallas

entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 29.11.2017 auf Mittwoch, 06.12.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Ortsgemeinderat war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: FB1-1718/2017/14-219
4. Kommunal- und Verwaltungsreform - Zustimmung zur Fusionsvereinbarung der
Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
Vorlage: FB1-1754/2017/14-226
5. Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes
Vorlage: FB2-1491/2017/14-227
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie Erteilung der Entlastung für das
Haushaltsjahr 2013 gemäß § 114 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1767/2017/14-229
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie Erteilung der Entlastung für das
Haushaltsjahr 2014 gemäß § 114 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1768/2017/14-230
8. Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Stadtkyll - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz
5 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1772/2017/14-231
9. Anfragen, Wünsche

nichtöffentliche Sitzung

10. Mitteilungen
11. Grundstücksangelegenheiten: Verkauf des halben Miteigentumsanteils der Grundstücke
Gemarkung Stadtkyll, Flur 7, Flurstück 5/1 und Gemarkung Stadtkyll, Flur 7, Flurstück 7/2
an Frau Katharina Friedrich
Vorlage: FB2-1498/2017/14-228
12. Anfragen, Wünsche

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Der Ortsbürgermeister stellte den Antrag, die Tagesordnung um den Punkt 8: Spenden zugunsten der Ortsgemeinde Stadtkyll – Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO zu erweitern.

Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 2: Mitteilungen

Ortsbürgermeister Schmitz teilte dem Rat folgendes mit:

Sitzungskalender 2018-2019

Die neuen Sitzungstermine wurden durch den Ortsbürgermeister, und auch per Mail am 02.12.2017 versendet.

In der letzten Woche ist ein Bauantrag eingegangen, bei dem die Ortsgemeinde binnen 2 Monaten ihr Einvernehmen erteilen soll. Da diese Unterlagen für die heutige Sitzung zu spät eingingen, und die Frist von 2 Monaten eingehalten werden muss, wurde durch den Ortsbürgermeister für den 24.01.2018 eine Sitzung des Ortsgemeinderates festgelegt.

Umbaumaßnahmen „Tourist-Information“ in der Marktscheune

Die Renovierungs- und Umbaumaßnahmen an der Marktscheune und in den Räumen der Tourist-Information gehen dem Ende zu. Noch im Dezember wird eine offizielle Eröffnung der neuen Büroräume stattfinden. Die restlichen Außenarbeiten werden bei entsprechender Witterung durchgeführt.

Urlaubsvertretung

In der Zeit vom 23.12. 2017 bis zum 07.01.2018 wird Ortsbürgermeister Schmitz vom 1. Beigeordneten Manfred Post vertreten.

Projekt Neuausrichtung Wald-Jugendcamp

Wie bereits im Haushaltsplan 2018 hinterlegt sollen im kommenden Jahr einige Maßnahmen im Wald-Jugendcamp durchgeführt werden.

Aus diesem Grund findet am 10.01.2018 eine Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Sport, Kultur und Generationen statt.

Hier werden neben einer Maßnahmenliste zum Erhalt des WJC auch die Mietpreise neu kalkuliert. Weiterhin soll ein Logo für das WJC entworfen werden.

In diesem Zusammenhang weist Ortsbürgermeister Schmitz auf die äußerst positiven Ergebnisse des Wald-Jugendcamps in den letzten Jahren hin.

Im Jahr 2011 wurde das Camp in die Obhut der Ortsgemeinde genommen. Bis zu diesem Zeitpunkt war ein Verlustvortrag bei der Körperschaftssteuer in Höhe von 138.318 € aufgelaufen. Dieser Verlustvortrag konnte bis zum 31.12.2016 durch Gewinne in Höhe von 73.405 € auf 64.913 € abgebaut werden.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Sachverhalt:

Der vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 ist Ergebnis der Beratungen in den Ausschüssen.

Im Wesentlichen stellt sich der Entwurf wie folgt dar:

1. Ergebnishaushalt

Bei Gesamterträgen von 3.196.123 € und Gesamtaufwendungen von 3.081.774 € weist der Ergebnishaushalt einen Jahresüberschuss von 114.349 € aus.

Der Haushaltsausgleich wird erreicht.

2. Finanzhaushalt

Bei ordentlichen Einzahlungen von 2.889.062 € und ordentlichen Auszahlungen von 2.679.415 € verbleibt ein positiver Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 209.647 €, der die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 38.800 € finanziert.

Die Mindesttilgung nach dem KEF-Vertrag in Höhe von 70.899 € gelingt ebenfalls. Der positive Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 18.700 € führt, gemeinsam mit dem vorstehend erwähnten positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen, zu einem Finanzmittelüberschuss von 228.347 €. Dieser ermöglicht – neben der bereits erwähnten Finanzierung der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten – die außerordentliche Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 86.300 € und die Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung im Betrag von insgesamt 103.247 €.

3. Verbindlichkeiten

Die Investitionskreditverbindlichkeiten können um rd. 125.100 € von 906.908,62 € (zum 01.01.2018) auf 781.868,92 € (31.12.2018) reduziert werden.

Die Liquiditätskreditverbindlichkeiten können um 103.247 € von 2.169.816 € (zum 01.01.2018) auf 2.066.569 € (31.12.2018) reduziert werden.

4. Investitionen

Im Haushaltsjahr 2018 sind folgende Investitionen vorgesehen:

Investitionen Haushaltsjahr 2018, Ortsgemeinde Stadtkyll		
Invest.Nr.	Bezeichnung	Betrag €
14-2018-01	Errichtung Blockhaus Waldjugendcamp	5.000
14-2018-02	Waldjugendcamp-Generalsanierung Sanitärgebäude II	80.000
14-2018-03	Errichtung DiscGolf-Anlage	12.000
14-2018-04	Projekt"ObereKyll-natürlichgut"-Selbach Unterlauf	30.000
14-2018-05	Projekt"ObereKyll-natürlichgut"-Selbach Mittellauf	15.000
14-2018-06	Projekt"ObereKyll-natürlichgut"-Kerschenbach	5.500
14-2018-07	Projekt"ObereKyll-natürlichgut"-Auwald Selbach	28.000
14-2018-08	Projekt"ObereKyll-natürlichgut"-Streuobstwiese	10.000
Summe:		185.500

Finanziert sind diese Investitionen über Zuwendungen (alle Projekte „Obere Kyll – natürlich gut“ zu 100 v. H.) und die übrigen Investitionen aus den Friedhofsentgelten bzw. den Einzahlungen aus der Veräußerung von Vorräten (Grundstücksverkaufserlöse). Investitionskreditbedarf besteht folglich nicht.

5. Steuersätze

Die Steuersätze werden gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Im Übrigen darf auf den vorgelegten Entwurf verwiesen werden.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 4: Kommunal- und Verwaltungsreform - Zustimmung zur Fusionsvereinbarung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
Vorlage: FB1-1754/2017/14-226**

Sachverhalt:

Nachdem das Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, das eine Eingliederung der VG Obere Kyll in Teilen nach Prüm bzw. in die neue VG Gerolstein / Hillesheim vorsieht, im Landtag eingebracht worden ist und an den Innenausschuss verwiesen wurde, hat sich folgende Situation ergeben:

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages hat im Auftrag der Landesregierung das Landesgesetz nochmals auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dieses Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es – wegen der angedachten landkreisübergreifenden Fusion - möglicherweise verfassungswidrig ist. Auf Grund dieses Gutachtens wurde, u. a. auf Initiative der Mitglieder des Landtages aus dem Vulkaneifelkreis, nochmals angeregt, doch noch einmal zu versuchen, eine landkreisinterne Lösung zu finden. Sofern sich die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auf eine Fusion verständigen könnten, wurde eine Zuwendung i. H. v. 4 Mio. € in Aussicht gestellt.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich ausführlich am 06.07.2017 mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, erneut Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zu führen. In den letzten Monaten haben auf verschiedenen Ebenen Gespräche und Verhandlungen stattgefunden, welche am 27.09.2017 erfolgreich mit einem Entwurf einer Fusionsvereinbarung abgeschlossen wurden.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.10.2017 hat der Verbandsgemeinderat dieser Fusionsvereinbarung zugestimmt. Auch die Verbandsgemeinderäte in Gerolstein und Hillesheim haben dieser Vereinbarung in ihren Sitzungen am 05.10. bzw. 16.10.2017 zugestimmt. Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. Diese Fusionsvereinbarung baut auf der bisherigen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf und wurde entsprechend um die Wünsche und Belange der Verbandsgemeinde Obere Kyll erweitert.

In Analogie zum Grundsatzgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform ist eine Fusion von Verbandsgemeinden freiwillig, wenn die Räte der Gebietskörperschaften, aber auch die Mehrheit der Ortsgemeinden, in denen auch die Mehrheit der Einwohner leben, dieser Fusionsvereinbarung ebenfalls zustimmen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, über die nun vorliegende Fusionsvereinbarung zu beraten und eine Entscheidung herbeizuführen.

Im Rahmen der Sitzung wurde diese Vereinbarung in den Grundzügen erläutert. Vor allem die finanziellen Auswirkungen wurden eingehend im Rahmen der Sitzung dargestellt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat, dem Entwurf zur Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, welcher diesem Beschluss als Anlage beigefügt ist, zu.

Neben der Zustimmung zur Fusionsvereinbarung stellt der Ortsgemeinderat beim Landesgesetzgeber den Antrag, folgenden Prüfauftrag in der Begründung zum Landesgesetz zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll aufzunehmen: "Der Landtag prüft auf der nächsten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf Antrag von Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll ihren Wechsel in die Verbandsgemeinde Prüm."

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 3 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0

TOP 5: Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes
Vorlage: FB2-1491/2017/14-227

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 07.11.2017. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund, eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein läuft Ende 2018 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2019 bis einschl. 2020 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entsprechenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 4. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt. Die Verwaltung wird beauftragt, Vergleichsberechnung durchzuführen. Wie hoch sind die Kosten derzeit und wie hoch wären die Kosten bei der Firma KEVER?

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 6: Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 114 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1767/2017/14-229**

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 22. November 2017 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigefügt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2013 der Ratsvorlage beigefügt.

Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2013 in der vorgelegten Fassung fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister, dem I. Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde und der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

OB Harald Schmitz

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 1

**TOP 7: Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 114 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1768/2017/14-230**

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 22. November 2017 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigefügt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2014 der Ratsvorlage beigefügt.

Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2014 in der vorgelegten Fassung fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister, dem I. Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde und der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

OB Harald Schmitz, I. Beig. Manfred Post

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 2

**TOP 8: Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Stadtkyll - Genehmigung nach § 94
Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1772/2017/14-231**

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung genehmigt Ortsgemeinderat die in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 9: Anfragen, Wünsche

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 07.12.2017

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)

Stand: nach Verhandlungsrunde am 25.09.2017
und nach Hinweisen aus dem MdI am 29.09.2017

überarbeitet von VGV Gerolstein / hjh am 02.10.2017

Vereinbarung vom _____ über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Präambel:

Für die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll bestimmt das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform einen Gebietsänderungsbedarf, da beide Verbandsgemeinden weniger als 12.000 Einwohner haben und gesetzliche Ausnahmegründe nach Ansicht des Landes nicht bestehen.

Die Diskussionen über eine Kommunal- und Verwaltungsreform zwischen den Verbandsgemeinden Hillesheim, Obere Kyll und Gerolstein dauern inzwischen über ein halbes Jahrzehnt an.

Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein hatten am 24.05.2016 nach intensiven Verhandlungen und Beschlussfassungen in ihren Gremien eine Vereinbarung über eine freiwillige Fusion zum 01.01.2017 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt sollten die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln (aus der VG Obere Kyll) in die neue Verbandsgemeinde eingegliedert werden.

Die übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll wollten kreisübergreifend mit der Verbandsgemeinde Prüm fusionieren. Dies könnte jedoch in der jetzigen Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht verfassungskonform sein, so dass der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf gestoppt und gegenüber den drei Verbandsgemeinden angeregt hat, nochmals über eine „Dreier-Fusion“ zu beraten.

Entsprechende Verhandlungen wurden in den letzten Wochen auf verschiedenen Ebenen geführt. Als Ergebnis konnte den Gremien der drei Verbandsgemeinden diese Vereinbarung über eine freiwillige Fusion vorgelegt werden, denen die Verbandsgemeinderäte Gerolstein (am _____), Hillesheim (am _____) und Obere Kyll (am _____) zugestimmt haben.

Mit diesen Beschlüssen wird zum Ausdruck gebracht, dass die drei Verbandsgemeinden ihre Zukunft gemeinsam gestalten und eine neue, starke und zukunftsorientierte Verbandsgemeinde bilden wollen.

Inhalt / Einzelbestimmungen:

	Seite
§ 1 Neue Verbandsgemeinde	2
§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde	2
§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser	3
§ 4 Touristische Zusammenarbeit	3
§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus	3
§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r	4
§ 7 VG-Werke	4
§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll	4
§ 9 HIGIS/IGP	5
§ 10 Wirtschaftsförderung	5
§ 11 Zentrale Sportanlagen	5
§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten	6
§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates	6
§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen	6
§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung	7

§ 1 Neue Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll fusionieren zum 01. Januar 2019.

§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde

- (1) Die neue Verbandsgemeinde (VG) führt den Namen „Verbandsgemeinde Gerolstein“. Ein neues Wappen und Logo für die neue Verbandsgemeinde werden rechtzeitig entwickelt.
- (2) Der Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde ist in der Stadt Gerolstein.
- (3) In Hillesheim und Jünkerath werden dauerhaft Bürgerbüros der neuen Verbandsgemeinde eingerichtet.

§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser

- (1) Im Rathaus Gerolstein ist beim jetzigen Zuschnitt eine Aufnahme des gesamten Personals aus den drei Verwaltungen nicht möglich. Im Rahmen von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen wird das Rathaus Gerolstein auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und die Zahl der möglichen Arbeitsplätze innerhalb des bestehenden Gebäudes erhöht. Daneben ist eine energetische Sanierung des Gebäudes beabsichtigt.
- (2) Hierzu hat Innenminister Lewentz mit Schreiben vom 18.02.2015 mitgeteilt, dass die Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Rathaus Gerolstein, die aus Anlass einer freiwilligen Fusion notwendig sind, in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten vom Land gefördert werden.
- (3) Für die Dauer der Baumaßnahmen am Rathaus Gerolstein sind Ausweichlösungen zu schaffen. Dafür bietet sich die vorübergehende Nutzung der Rathäuser Hillesheim und Jünkerath an.
- (4) Neben der dauerhaften Einrichtung eines Bürgerbüros wird im Rathaus Hillesheim aus sachlichen und fachlichen Gründen für die Dauer von mindestens 8 Jahren nach Wirksamkeit der Fusion ein Fachbereich oder eine vergleichbare Organisationseinheit mit entsprechend wertigen Aufgaben angesiedelt.
- (5) Die KFZ-Zulassungsstelle (Außenstelle des Landkreises Vulkaneifel) soll in Jünkerath verbleiben.
- (6) Die Räumlichkeiten, die in den bestehenden Rathäusern nicht dauerhaft für öffentliche Zwecke genutzt werden, sollen privat/gewerblich genutzt werden können (z.B. Architekt, Steuerberater, Arzt etc.). Ziel ist eine insgesamt wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung aller Rathäuser.

§ 4 Touristische Zusammenarbeit

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „Tourismusförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen.
- (2) Die Tourismus-Organisationen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Jünkerath werden derzeit in unterschiedlichen Rechtsformen geführt (GmbH, eingetragener Verein bzw. Regiebetrieb der VG). Für die künftige gemeinsame Organisation sollen eine Rechtsform und ein Finanzierungsmodell gesucht werden, die neben der Verbandsgemeinde auch die örtlichen Leistungsträger maßgeblich beteiligen.
- (3) In Gerolstein, Hillesheim und Stadtkyll bleiben die Tourist-Informationen bestehen.
- (4) Der Name und der Sitz des künftigen einheitlichen Unternehmens bzw. der Geschäftsführung sollen unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten möglichst bald festgelegt werden, spätestens durch den neuen Verbandsgemeinderat.

§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus

Die neue Verbandsgemeinde wird die Frage der Schulträgerschaft für die Realschulen plus einvernehmlich mit dem Landkreis klären.

§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r

In Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern kann eine Beigeordnete / ein Beigeordneter hauptamtlich bestellt werden. Dem neuen Verbandsgemeinderat wird empfohlen, für die erste Wahlperiode eine hauptamtliche Beigeordnete / einen hauptamtlichen Beigeordneten zu bestellen.

§ 7 Verbandsgemeindewerke

- (1) Die Verwaltung der zusammengeführten Verbandsgemeindewerke wird ihre Geschäftsräume im Bahnhof Gerolstein haben. Dort stehen ausreichende Büroflächen im Eigentum der Verbandsgemeinde Gerolstein (VG-Werke) zur Verfügung. Die Zusammenlegung der drei Werks-Bauhöfe obliegt der späteren Entscheidung des Verbandsgemeinderates; dabei sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sein.
- (2) Die drei VG-Werke erheben für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung derzeit unterschiedliche Entgelte. Im Landesgesetz über die Gebietsreform soll die Möglichkeit zur Bildung von drei getrennten Abrechnungseinheiten für die Bereiche der bisherigen Verbandsgemeinden und für die Dauer von bis zu 10 Jahren vorgesehen werden. Unabhängig von dieser gesetzlichen Frist bleibt es den zuständigen Gremien der neuen Verbandsgemeinde überlassen, zu einem früheren Zeitpunkt einheitliche Entgelte festzulegen. Die VG-Werke werden alle Bemühungen unternehmen, um durch geeignete Maßnahmen ihre Kosten zu senken. Ziel ist es, möglichst früh einheitliche Entgelte erheben zu können; dabei wird das Entgeltniveau der heutigen VG-Werke Gerolstein als Zielgröße angenommen. Aus heutiger Sicht soll eine Übergangszeit von sieben Jahre nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung angestrebt werden.

§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll

- (1) Die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist auf die Inanspruchnahme von Krediten zu Liquiditätssicherung angewiesen; die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein benötigen keine Liquiditätskredite. Die Liquiditätskredite der VG Obere Kyll gehen mit der Gebietsänderung kraft Gesetzes auf die neue Verbandsgemeinde über. Die nachfolgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass die Städte und Ortsgemeinden der heutigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim durch den Schuldendienst für die Tilgung der Liquiditätskredite der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht belastet werden.
- (2) Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung eine Regelung zu schaffen, die es der neuen Verbandsgemeinde erlaubt, die auf sie übergehenden Liquiditätskredite der VG Obere Kyll in langfristige Annuitätendarlehen umzuwandeln.
- (3) Das Land hat in Aussicht gestellt, die freiwillige Fusion der drei Verbandsgemeinden mit einer Landeszuweisung in Höhe von 4.000.000 € zu fördern. Diese Landesmittel werden in voller Höhe zur Reduzierung der Liquiditätskredite eingesetzt. Das Land wird gebeten, diese Mittel möglichst frühzeitig und in einer Summe bereitzustellen, damit diese zeitnah zum Fusionszeitpunkt zur Tilgung der Liquiditätskredite verwendet werden können.
- (4) Der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind bis zum Jahre 2026 jährliche Zuweisungen des Landes aus dem „Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)“ in Höhe von 309.000 € zugesagt. Dieser Anspruch geht auf die neue Verbandsgemeinde über. Die künftigen KEF-Zuweisungen werden abzügl. eines Zinsanteils (siehe nachfolgend Abs. 5) zur Tilgung der Liquiditätskredite eingesetzt.

- (5) In einer Sonderrechnung sind die Zinszahlungen nachzuweisen, die anfallen, falls die Landeszuweisung (Abs. 3) zum Fusionszeitpunkt nicht zur Tilgung zur Verfügung stehen sollte. Gleiches gilt für die Zinsen, die anfallen, für den Teilbetrag der Liquiditätskredite, der über eine Laufzeit von 8 Jahren aus KEF-Zuweisungen getilgt wird. Die genannten Zinszahlungen werden aus den jährlichen KEF-Zuweisungen finanziert, so dass in Abhängigkeit von den Zinskonditionen nur ein niedrigerer Betrag als jährliche Tilgungsleistung angerechnet werden kann.
- (6) Zur Finanzierung der jährlichen Tilgungsleistungen und der Zinsen, die für den Anteil an Liquiditätskrediten anfällt, der unter Berücksichtigung der Absätze 3, 4 und 5 verbleibt, soll die neue Verbandsgemeinde eine Sonderumlage von den Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll erheben können. Die Sonderumlage soll erhoben werden, solange bis dieser Anteil vollständig abgebaut ist. Das Land wird gebeten, die rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Sonderumlage im Landesgesetz über die Gebietsänderung zu schaffen.
- (7) Nach Ablauf der „KEF-Zuweisungen“ - also ab dem Jahre 2027 - können sich die Gemeinden der heutigen VG Obere Kyll mit der neuen Verbandsgemeinde auf eine vollständige oder teilweise Ablösung des auf sie entfallenden Restbetrages an den Liquiditätskrediten verständigen, soweit der Ablösebetrag aus vorhandenen eigenen Mitteln der Ortsgemeinden aufgebracht werden kann.

§ 9 HIGIS / IGP

Die neue Verbandsgemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde Hillesheim ein. Sie wird die Aufgaben und Anteile der Verbandsgemeinde Hillesheim am HIGIS-Zentrum und der HIGIS GmbH sowie die Mitgliedschaft am Zweckverband IGP in Wiesbaum übernehmen, einschl. der vorhandenen Investitionsschulden.

§ 10 Wirtschaftsförderung

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „überörtliche Wirtschaftsförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen. Die Wirtschaftsförderung wird als eine wichtige Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde angesehen.
- (2) Neben der Ansiedlung neuer Betriebe ist eine enge, fördernde Zusammenarbeit mit den vorhandenen Betrieben anzustreben. Dieses Aufgabenfeld ist dauerhaft mit personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.
- (3) Die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung ist ebenso eine wichtige Aufgabe, die einer dauerhaften Bearbeitung bedarf.

§ 11 Zentrale Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen in den Städten Gerolstein und Hillesheim sind zentrale Sportanlage der jeweiligen Verbandsgemeinde; die Städte Gerolstein und Hillesheim beteiligen sich an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %.

- (2) Die Sportanlage in Jünkerath ist eine zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die bisher alleine von der VG Obere Kyll finanziert wird. Die Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll beteiligen sich ab Wirksamkeit der Fusion an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %. Die VG Obere Kyll wird rechtzeitig vor Wirksamkeit der Fusion mit ihren verbandsangehörigen Gemeinden einen Verteilungsschlüssel für diese hälftige Kostenbeteiligung rechtsverbindlich vereinbaren.
- (3) Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll nicht zustande kommt, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage für die zentrale Sportanlage in Jünkerath im Landesgesetz über die Gebietsänderung schaffen.

§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten (Kitas) in der Verbandsgemeinde Hillesheim befinden sich in der Trägerschaft der VG (Ausnahme: Integrative Kita der Lebenshilfe in Hillesheim). Die Finanzierung erfolgt über eine Sonderumlage auf Grundlage der Finanzkraft aller Ortsgemeinden der VG Hillesheim.
- (2) In der Verbandsgemeinde Gerolstein ist der Kindergarten Pelm formell in Trägerschaft der VG. Für den katholischen Kindergarten Birresborn liegt die Bauträgerschaft bei der VG Gerolstein. In beiden Fällen werden die nicht gedeckten Kosten in voller Höhe auf die Gemeinden im jeweiligen Einzugsbereich aufgeteilt.
- (3) In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind die Kitas in der Trägerschaft der Kirche und von Zweckverbänden.
- (4) Die bisherigen unterschiedlichen Trägerschaften und Finanzierungsregelungen werden auf die neue Verbandsgemeinde übertragen.

§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates

Für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates soll das Wahlgebiet in drei Wahlbereiche - entsprechend den heutigen drei Verbandsgemeinden - eingeteilt werden. Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung die Bildung entsprechender Wahlbereiche festzusetzen.

§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Nach § 5 Abs. 2 des „Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform“ sind betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen aus Anlass des Übergangs von Arbeitsverhältnissen auf die neue Verbandsgemeinde ausgeschlossen. Zur Bekräftigung der gesetzlichen Regelung wird vereinbart, dass solche betriebsbedingten Kündigungen auf Dauer ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung.

§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist von einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung abhängig, die nach dem Wunsch der beteiligten Verbandsgemeinden zum 01. Januar 2019 in Kraft treten soll.
- (2) Unabhängig von der gesetzlichen Regelung sind alle Beteiligten (d.h. die Gremien und Organe der drei Verbandsgemeinden, ihre Ortsgemeinden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen) aufgefordert, sich ab sofort aktiv für ein baldiges und gedeihliches Zusammenwachsen einzusetzen.
- (3) Diese Vereinbarung wird sechsfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sowie für die neue Verbandsgemeinde. Weitere Ausfertigungen der Vereinbarungen erhalten das Ministerium des Innern und für Sport sowie die Kreisverwaltung Vulkaneifel (Kommunalaufsichtsbehörde).

Gerolstein / Hillesheim / Jünkerath, den _____

für die Verbandsgemeinde
Gerolstein:

für die Verbandsgemeinde
Hillesheim:

für die Verbandsgemeinde
Obere Kyll:

Matthias Pauly
Bürgermeister

Heike Bohn
Bürgermeisterin

Diane Schmitz
Bürgermeisterin

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Rechnungsprüfungsausschuss	Datum:	27.11.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/901-19-14
Öffentlichkeitsstatus	nicht öffentlich	Vorlage Nr.	FB1-1733/2017/14-222
Sitzungsdatum:	22.11.2017	Niederschrift:	14/RPA/004

Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2013 gemäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss 2013 erstellt und im Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter geleitet.

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat ist dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben, § 113 Abs. 4 GemO.

Anschließend sind die Jahresabschlüsse zur Entscheidung über deren Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2013 nach §§ 112, 113 GemO geprüft. Die Prüfungsinhalte sind angeführt.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfungsbericht wird dem Ortsbürgermeister zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den Ortsgemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeister, der Beigeordneten, sofern diese ihn vertreten haben, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde.

Ortsgemeinde Stadtkyll

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2013 vor.

Ebenso schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ortsgemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, sofern diese ihn vertreten haben, und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Stadtkyll für die Jahresrechnung 2013

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang – der Ortsgemeinde Stadtkyll für das Haushaltsjahr 2013 in seiner Sitzung am 22.11.2017 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt; der Rechenschaftsbericht, der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war VG-Mitarbeiter Markus Pauly anwesend. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung von Herrn Ortsbürgermeister Harald Schmitz und Frau Bürgermeisterin Diane Schmitz, Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt. Die Rechnungsprüfung erfolgte anhand der Handlungsempfehlung „Örtliche Rechnungsprüfung in Rheinland-Pfalz“, herausgegeben vom Gemeinde- u. Städtebund Rheinland-Pfalz, Band 20, 2. Auflage 2012 in den Bereichen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung in Form von Stichproben.

Dabei hat der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Prüffelder gebildet:

- Vollständigkeitsprüfung der Bestandteile & Anlagen des Jahresabschlusses 2013
- Gesamtüberblick über Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung 2013
- Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen im Detail
- Rechenschaftsbericht
- Rückstellungen
- Kommunaler Entschuldungsfonds

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Herrn Ortsbürgermeisters Harald Schmitz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Ortsbürgermeister verzichtet.

Jünkerath, 22.11.2017



Hermann Metlen, stellv. Vorsitzender RPA OG Stadtkyll

Prüfungsinhalte Rechnungsprüfung 2013		
Nr.	Prüfungsinhalt	Handlungsempfehlung örtliche Rechnungsprüfung
1	Vollständigkeitsprüfung der Bestandteile & Anlagen des Jahresabschlusses 2013	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.1 + 4.1.2 S.11-14
2	Gesamtüberblick über Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung 2013	eigene Übersicht
3	Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnung im Detail	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.7 S.28-32
4	Rechenschaftsbericht	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.10 S.41-43
5	Rückstellungen	Prüfungsschwerpunkt 4.4.1 S.65-70
6	Kommunaler Entschuldungsfonds	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.13 S.47-48

4. Durchführungsempfehlungen

- Prüfungsjahr 3:** Bilanzposten Passiva 3. Rückstellungen
Bilanzposten Passiva 4. Verbindlichkeiten
- Prüfungsjahr 4:** Bilanzposten Aktiva 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Bilanzposten Aktiva 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
- Prüfungsjahr 5:** Bilanzposten Aktiva 4. Rechnungsabgrenzungsposten
Bilanzposten Passiva 5. Rechnungsabgrenzungsposten
Bilanzposten Passiva 1. Eigenkapital
Beteiligungsbereich

Grundsätzlich sind die **Prüfungsfragen** um **Handlungsanweisungen** ergänzt. Anschließend sind die Prüfungsfragen vom Prüfungsausschuss entweder mit **Ja** oder **Nein** durch Ankreuzen zu beantworten. Für Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein entsprechendes Feld für **Anmerkungen** vorgesehen. Eine Prüfungshandlung ist wie folgt aufgebaut:

Durchnummerierte Prüfungsfragen
Handlungsempfehlung: Beschreibung der Vorgehensweise
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Möglichkeit zur Eingabe einer Stellungnahme

Trifft ein Prüfungspunkt nicht zu, ist bei der Anmerkung des Rechnungsprüfungsausschusses der Hinweis „Entfällt“ anzubringen.

4. Durchführungsempfehlungen

4.1 Jährliche Prüfungsinhalte

4.1.1 Prüfungsschwerpunkt: Bestandteile des Jahresabschlusses

In der Gemeindeordnung regelt der § 108 Abs. 2 die Bestandteile des Jahresabschlusses. Darüber hinaus geben die §§ 44 bis 48 der Gemeindehaushaltsverordnung weitere Vorgaben zu den Bestandteilen des Jahresabschlusses.

Mit dem Prüfungsschwerpunkt „Bestandteile des Jahresabschlusses“ werden die Prüfungshandlungen zur Verfügung gestellt, demzufolge alle Bestandteile zum Jahresabschluss prüffähig vorliegen.

1. Liegt die <u>Ergebnisrechnung</u> gemäß § 44 GemHVO nach dem Muster 15 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2. Liegt die <u>Finanzrechnung</u> gemäß § 45 GemHVO nach dem Muster 16/17 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3. Liegen die <u>Teilergebnisrechnungen</u> gemäß § 46 GemHVO nach dem Muster 18 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

4. Durchführungsempfehlungen

<p>4. Liegen die <u>Teilfinanzrechnungen</u> gemäß § 46 GemHVO nach dem Muster 18 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>5. Liegt die <u>Bilanz</u> gemäß § 47 GemHVO nach dem Muster 19 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Darstellung der Bilanz muss dabei nach Kontoform erfolgen, d. h. Aktiv- und Passivposten sind gegenübergestellt, und darf nicht nach Staffelform vorgenommen werden (d. h. die Posten sind untereinander angeordnet).</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Liegt der <u>Anhang</u> gemäß § 48 GemHVO vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.2 Prüfungsschwerpunkt: Anlagen des Jahresabschlusses

In der Gemeindeordnung regelt der § 108 Abs. 3 die Anlagen des Jahresabschlusses. Darüber hinaus liefert die Gemeindehaushaltsverordnung in den §§ 49 bis 53 weiterführende Aussagen zu den Anlagen des Jahresabschlusses.

Mit dem Prüfungsschwerpunkt „Bestandteile des Jahresabschlusses“ werden die Prüfungshandlungen zur Verfügung gestellt, demzufolge alle Bestandteile zum Jahresabschluss prüffähig vorliegen.

Die einzelnen Anlagen können dabei auch Bestandteil des Anhangs sein.

4. Durchführungsempfehlungen

<p>1. Liegt der <u>Rechenschaftsbericht</u> gemäß § 49 GemHVO vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>2. Falls erforderlich, liegt der <u>Beteiligungsbericht</u> gemäß § 90 Abs. 2 GemO vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Der Beteiligungsbericht kann auch Bestandteil im Anhang sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Liegt die <u>Anlagenübersicht</u> gemäß § 50 GemHVO nach dem Muster 20 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. Liegt die <u>Forderungsübersicht</u> gemäß § 51 GemHVO nach dem Muster 21 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Forderungsübersicht kann auch Bestandteil im Anhang sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>5. Liegt die <u>Verbindlichkeitenübersicht</u> gemäß § 52 GemHVO nach dem Muster 22 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Verbindlichkeitenübersicht kann auch Bestandteil im Anhang sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Liegt die <u>Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen</u> gemäß § 53 GemHVO nach dem Muster 23 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7. Liegt der <u>Aufstellungsvermerk</u> vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Gemäß des Muster-Jahresabschlusses der kommunalen Spitzenverbände soll vor dem Anhang der Aufstellungsvermerk über die Vollständigkeit nach § 108 GemO bestätigt sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.3 Hilfsmittel: Inhalt des Prüfungsordners

Die im Prüfungsordner erforderlichen Unterlagen sind keine geforderten Bestandteile oder Anlagen des Jahresabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann gemäß § 112 Abs. 4 GemO weitere Nachweise verlangen, um eine sorgfältige Prüfung vornehmen zu können.

4. Durchführungsempfehlungen

Da die Belegprüfung bereits kameral gängige Praxis gewesen ist, wird an dieser Stelle keine separate Prüfungshandlung für das Vorhandensein aller Rechnungsbelege vorgesehen.

Je nach gewähltem Prüfungsschwerpunkt des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der nachfolgenden Auflistung ergänzende Nachweise für eine optimale Rechnungsprüfung bereitzustellen:

<p>1. Liegen <u>Prüfungsberichte Dritter</u> (z. B. Prüfungsberichte überörtlicher Prüfungen, Prüfungsberichte des Prüfungsamtes) vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.</p>
<p>2. Liegt die <u>Ergebnisrechnung nach Ertrags- und Aufwandskonten</u> vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.</p>
<p>3. Liegt die <u>Finanzrechnung nach Ein- und Auszahlungskonten</u> vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.</p>
<p>4. Liegt die <u>Bilanz nach Bilanzkonten</u> vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p>

Jahresabschluss 2013 + 2014 der OG Stadtkyll

Bevölkerungsentwicklung		
Jahr	Einwohner	Veränderung
2011	1431	
2012	1456	25
2013	1487	31
2014	1493	6

Jahresrechnung



Ergebnisrechnung

Gesamtergebnis (EH31)				
Jahr	Plan	Ist	Abweichung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	-42.810,00 €	64.095,27 €	106.905,27 €	44,79 €
2012	-396.696,57 €	-552.003,63 €	-155.307,06 €	-379,12 €
2013	228.663,00 €	1.008.567,48 €	779.904,48 €	678,26 €
2014	1.073,00 €	261.268,70 €	260.195,70 €	175,00 €

Erläuterung der Abweichungen 2013 siehe Jahresabschluss 2013, Seite 122 f.

Erläuterung der Abweichungen 2014 siehe Jahresabschluss 2014, Seite 124 f.

Finanzrechnung

Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (FH 44)				
Jahr	Plan	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	-49.340,00 €	-232.635,93 €	-183.295,93 €	-162,57 €
2012	544.497,43 €	568.530,33 €	24.032,90 €	390,47 €
2013	291.752,00 €	127.552,66 €	-164.199,34 €	85,78 €
2014	168.862,00 €	458.106,26 €	289.244,26 €	306,84 €

Finanzmittelbestände

Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	-2.402.012,26 €		-1.678,56 €
2012	-2.167.916,88 €	234.095,38 €	-1.488,95 €
2013	-2.691.895,26 €	-523.978,38 €	-1.810,29 €
2014	-2.432.616,08 €	259.279,18 €	-1.629,35 €

Erläuterungen zu der Finanzrechnung 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 124 ff.

Erläuterungen zu der Finanzrechnung 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 126 ff.

Bilanz

Bilanzsumme			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	17.094.545,59 €		11.945,87 €
2012	16.542.615,91 €	-551.929,68 €	11.361,69 €
2013	16.146.304,41 €	-396.311,50 €	10.858,31 €
2014	15.588.342,13 €	-557.962,28 €	10.440,95 €

Eigenkapital			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	3.972.626,70 €		2.776,12 €
2012	3.423.170,21 €	-549.456,49 €	2.351,08 €
2013	4.114.491,80 €	691.321,59 €	2.766,97 €
2014	4.375.761,50 €	261.269,70 €	2.930,85 €

Erläuterungen zum Eigenkapital 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 110 f.

Erläuterungen zum Eigenkapital 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 111 f.

Anlagevermögen			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	16.383.363,60 €		11.448,89 €
2012	15.926.979,10 €	-456.384,50 €	10.938,86 €
2013	15.406.838,94 €	-520.140,16 €	10.361,02 €
2014	15.047.246,94 €	-359.592,00 €	10.078,53 €

Erläuterungen zum Anlagevermögen 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 105 ff.

Erläuterungen zum Anlagevermögen 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 105 ff.

Sonderposten zum Anlagevermögen			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	7.884.904,38 €		5.510,07 €
2012	7.612.616,75 €	-272.287,63 €	5.228,45 €
2013	7.380.287,38 €	-232.329,37 €	4.963,21 €
2014	7.089.851,38 €	-290.436,00 €	4.748,73 €

Erläuterungen zu den Sonderposten zum Anlagevermögen 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 111 ff.

Erläuterungen zu den Sonderposten zum Anlagevermögen 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 112 ff.

Rückstellungen			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	442.182,94 €		309,00 €
2012	451.938,44 €	9.755,50 €	310,40 €
2013	100.187,50 €	-351.750,94 €	67,38 €
2014	105.824,34 €	5.636,84 €	70,88 €

Erläuterungen zu den Rückstellungen 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 114.

Entwicklung der Investitionskredite			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	2.128.325,01 €		1.487,30 €
2012	1.801.558,57 €	-326.766,44 €	1.237,33 €
2013	1.463.261,74 €	-338.296,83 €	984,04 €
2014	1.264.560,90 €	-198.700,84 €	846,99 €

Erläuterungen zu den Entwicklungen der Investitionskredite 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 115.

Erläuterungen zu den Entwicklungen der Investitionskredite 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 115.

KEF

Erläuterungen zum KEF 2013 siehe Jahresabschluss 2013, Seite 129 f.

Erläuterungen zum KEF 2014 siehe Jahresabschluss 2014, Seite 130 f.

4. Durchführungsempfehlungen

<p>1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen bei den Sonderposten vorgenommen worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung sollte folgende Handlungen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegt jeweils eine Zweckbindung der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen vor? • Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen als Sonderposten passiviert worden sind, bei denen die ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen worden ist (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)? • Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen für konsumtive Zwecke passiviert worden sind? • Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind? • Sind ausgewählte Kontenbereiche der Ergebnisrechnung auf passivierungspflichtige Zuweisungsvorgänge geprüft worden? <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.7 Prüfungsschwerpunkt: Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

In der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen werden die gebuchten Ertrags- und Aufwandskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungspositionen strukturiert. Das Ergebnis der Ergebnisrechnung fließt unmittelbar in das Eigenkapital der Bilanz.

<p>1. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHVS) den richtigen Positionen in der Ergebnisrechnung zugeordnet?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Ergebnisrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilergebnisrechnungen zu prüfen. Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Ergebnisrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.</p> <p>Beispiel:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Konto</th> <th>Kontobezeichnung</th> <th>Position</th> <th>EH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4011xx</td> <td>Grundsteuer A</td> <td>EH 1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5692xx</td> <td>Verfügun gsmittel</td> <td>EH 18</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Konto	Kontobezeichnung	Position	EH	4011xx	Grundsteuer A	EH 1		5692xx	Verfügun gsmittel	EH 18	
Konto	Kontobezeichnung	Position	EH									
4011xx	Grundsteuer A	EH 1										
5692xx	Verfügun gsmittel	EH 18										

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Hinweis: Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung. Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat. Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p>
<p>2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?</p> <p>Handlungsempfehlung: In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p>
<p>3. Sind in der Ergebnisrechnung Ermächtigungen nach § 17 GemHVO ausgewiesen und sind diese vom Gemeinderat beschlossen worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO“ danach zu prüfen, ob Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein? Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. Stimmen die Summen aller Teilergebnisrechnungen in der Zeile Jahresergebnis mit der Summe Ergebnisrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)?</p> <p>Handlungsempfehlung: Der letzte Posten der Teilergebnisrechnungen „Jahresergebnis des Teilhaushaltes</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen" ist über alle Teilhaushalte hinweg zu summieren. Die Summe muss betragsgleich sein mit dem letzten Posten der Ergebnisrechnung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu empfehlen, den einzelnen Teilergebnisrechnungen eine tabellarische Zusammenfassung aller Teilergebnisrechnungen voranzustellen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>5. Stimmt der ausgewiesene Bilanzposten Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag mit dem der Ergebnisrechnung überein?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Der Ausweis im Posten 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ist mit dem Ergebnisbeitrag aus der Ergebnisrechnung abzugleichen.</p> <p>Für den Abgleich ist in der Ergebnisrechnung der Posten „Jahresergebnis nach Berücksichtigung der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich" maßgeblich.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Wurden die individuell durch die einzelnen Kommunen festgelegten Regelungen hinsichtlich Art, Umfang und Verfahren der Verrechnungen bei den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (soweit sie erfasst werden) beachtet (z. B. Verteilungsschlüssel für Kosten der Querschnittsaufgaben)?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Grundsätze über die interne Leistungsverrechnung. Insofern ist zunächst das Vorgehen der Regelung zu prüfen. Sind Regelungen in Form einer Dienstvereinbarung vorhanden, so sind die gebuchten internen Leistungsverrechnungen rechnerisch nachzuvollziehen.</p> <p>I. d. R. werden z. B. die Tätigkeiten des Bauhofes intern auf die Produkte umgelegt, auf denen sie verursacht wurden. Hier können die Grundlage der Verteilung z. B. die Stundennachweise der Mitarbeiter des Bauhofes sein, die geprüft werden können.</p> <p>Die Verbuchung der Erträge aus der internen Leistungsverrechnung erfolgt unter Konten der Gruppe 481xxx. Bei Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden unter Konten der Gruppe 581xxx die Verbuchungen vorgenommen.</p> <p>Neben der rechnerischen Prüfung ist auch zu beurteilen, ob die interne Leistungsver-</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>rechnung leistungsgerecht (z. B. jährliche Anpassung der prozentualen Verteilung) erfolgt und ob die Regelungen noch zweckmäßig sind, z. B. bezogen auf das Produkt Bauhof.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7. Wurden lediglich seltene und ungewöhnliche Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die individuellen kommunalen Gegebenheiten als außerordentliche Erträge oder Aufwendungen erfasst? Wurden die Erläuterungspflichten im Anhang oder Rechenschaftsbericht beachtet?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>In der Ergebnisrechnung werden die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen in gesonderten Posten ausgewiesen. Wenn diese Posten einen Wert ausweisen, dann ist zu prüfen, ob im Anhang oder im Rechenschaftsbericht eine Erläuterung zu den außerordentlichen Vorgängen vorliegt.</p> <p>Gemäß dem Kontenrahmenplan sind folgende Konten betroffen: Ertragskonten unter 499xxx und Aufwandskonten unter 599xxx.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die mit Umsatz- oder Vorsteuer gebucht werden, jeweils je Steuersatz angelegt? Sind die Steuerbuchungen richtig vorgenommen?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Für jeden einzelnen Steuersatz, der innerhalb eines Haushaltes vorkommen kann, muss es ein entsprechendes Bilanzkonto geben. Der RLP-Kontenrahmenplan sieht für die Vorsteuer die Konten 1793xx auf der Aktivseite und für die Umsatzsteuer die Konten 3796xx auf der Passivseite vor.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob bei den Aufwandskonten, die mit Vorsteuer gebucht wurden, eine entsprechende Reduzierung um die Vorsteuer vorgenommen wurde.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob bei den Ertragskonten, die mit Umsatzsteuer gebucht wurden, eine entsprechende Reduzierung um die Umsatzsteuer vorgenommen wurde.</p> <p>Des Weiteren ist die Abwicklung an das Finanzamt und somit die Zahllast bzw. der Überhang zu prüfen. Diese Abwicklung erfolgt rein über die Bilanzkonten 1793xx und 3796xx und evtl. einem bilanziellen Steuerabwicklungskonto.</p> <p>Hinsichtlich des Abgleiches mit dem Planansatz ist zu prüfen, ob die Ansätze netto gebildet wurden.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein *DAR Steuererlöse ist hinter der KST hinterlegt und können in Prüfungsprozeduren berücksichtigt werden*

9. Wurde das Saldierungsverbot berücksichtigt?
 Handlungsempfehlung: **1 über die MSt. Sachbuchungsgruppe*
 Der § 44 Abs. 1 GemHVO regelt, dass die Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen sind. Demnach dürfen die Erträge nicht mit den Aufwendungen verrechnet werden.
 Die Prüfungen sind insbesondere bei den Konten zu den Personalaufwendungen und Rückstellungen vorzunehmen. Hierzu sind die Sachkontenausdrucke oder sonstige rechnerische Nachweise zu Hilfe zu nehmen. **2 und werden somit nicht mit dem SK verknüpft*

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

10. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen bei den Aufwandsbuchungen vorgenommen worden?
 Handlungsempfehlung:
 Es ist zu empfehlen, dass insbesondere eine jährliche Belegprüfung für die Konten innerhalb des Postens „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ vorgenommen wird, da dieser Bereich von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinden ist.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

4.1.8 Prüfungsschwerpunkt: Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

In der Finanzrechnung und den Teilfinanzrechnungen werden die gebuchten Einzahlungs- und Auszahlungskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungsstellen strukturiert.

1. Sind die Einzahlungs- und Auszahlungskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHVS) den richtigen Positionen in der Finanzrechnung zugeordnet?

Handlungsempfehlung:

Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Finanzrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilfinanzrechnungen zu prüfen.

4. Durchführungsempfehlungen

Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Ergebnisrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.

Beispiel:
 Konto: Grundsteuer A Position: EH
 6011xx FH 1
 7692xx Verfügungsmittel FH 16

Hinweis:
 Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung.
 Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat. Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?
 Handlungsempfehlung:
 In der Finanzrechnung ist die Spalte „Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Nein
 Ja

3. Sind die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Ermächtigungen nach § 17 GemHVO betragsgleich mit den Angaben in der Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen? Liegen entsprechende Erläuterungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht vor?
 Handlungsempfehlung:
 In der Finanzrechnung ist die Spalte „Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO“ danach zu prüfen, ob Ermächtigungsträger für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein. Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen.
 Des Weiteren muss überprüft werden, ob zusätzliche Hinweise für die Finanzierbarkeit der Ermächtigungsträger vorhanden sind.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4. Sind alle sonstigen Pflichtangaben zu den Bestimmungen der GemHVO im Anhang enthalten?	
Handlungsempfehlung: Die Bestimmungen der GemHVO verlangen zudem Erläuterungen notwendiger Pflichtangaben, die sich aus folgenden Rechtsquellen ergeben: § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Abweichende Bewertungsmethoden § 35 Abs. 2 Satz 2 Abweichende Nutzungsdauern § 35 Abs. 6 Außerplanmäßige Abschreibungen, Abschreibungen auf das Umlaufvermögen § 40 Abs. 2 Ausgleich von Kostenunterdeckungen § 43 Abs. 1 Satz 2 Abweichung von der stetigen Darstellung § 43 Abs. 2 Darstellung unter mehreren Posten („Kann-Vorschritt“) § 43 Abs. 3 Satz 3 Weitere Untergliederungen der Ergebnis- oder Finanzrechnung, Bilanz (mit Begründung) § 44 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in der Ergebnisrechnung § 44 Abs. 4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen § 45 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in der Finanzrechnung § 45 Abs. 4 Außerordentliche Ein- und Auszahlungen § 46 Abs. 2 Erhebliche Unterschiede in einer Teilergebnisrechnung § 46 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in einer Teilfinanzrechnung § 47 Abs. 2 Erhebliche Unterschiede in Bilanzposten	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5. Wurden Angaben zu körperlichen Bestandsaufnahmen getroffen?	
Handlungsempfehlung: Gemäß § 31 Abs. 3 sind bewegliche Vermögensgegenstände in regelmäßigen Zeitabständen durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Diese Bestandsaufnahmen sind im Anhang darzustellen und Abweichungen zu benennen. Die Regelungsinhalte zur Inventur sind der Inventurrichtlinie der Gemeinde zu entnehmen.	

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.1.10 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Rechenschaftsberichtes	
§ 49 GemHVO regelt den Inhalt des Rechenschaftsberichtes, der nach § 108 Abs. 3 GemO eine Anlage des Jahresabschlusses darstellt. Aufgabe des Rechenschaftsberichtes ist es, den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde aufzuzeigen. Über die Analyse der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung erheblicher Planabweichungen, der produktorientierten Kennzahlen und Ziele soll der Rechenschaftsbericht die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage veranschaulichen. Letztlich sind in einem Prognosebericht die Chancen und Risiken für künftige Jahre einzuschätzen.	
1. Ist der Rechenschaftsbericht überschaubar und verständlich aufgestellt?	
Handlungsempfehlung: Der Rechenschaftsbericht sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Rechenschaftsberichtes wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2. Werden die Anforderungen an den Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO erfüllt?	
Handlungsempfehlung: Nach Durchsicht des Rechenschaftsberichtes ist einzuschätzen, ob die Lage der Gemeinde, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Chancen und Risiken der Gemeinde ausreichend dokumentiert sind. Hilfreich sind an dieser Stelle z. B. die Einbeziehung von Bilanzkennzahlen im Mehrjahresvergleich oder im Vergleich zu anderen Kommunen.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

4. Durchführungsempfehlungen

<p>3. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO in der Ergebnisrechnung ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Ergebnisrechnung darf keinen Jahresfehlbetrag ausweisen, ansonsten ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO in der Finanzrechnung ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung muss der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Ist dies nicht der Fall, ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <i>Ja, Mische erachtet, dass liegt in der Sachverhalte von Investitionskonto.</i></p>
<p>5. Weist die Bilanz ein negatives Eigenkapital aus? Wenn ja, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Weist die Bilanz auf der Aktivseite in Posten 5 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Gibt es erhebliche Abweichungen zwischen Planansätzen und Ergebnissen in der Ergebnisrechnung? Wenn ja, sind diese erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen mit Planansatz, Ergebnis und Differenz am besten tabellarisch aufzuzeigen und anschließend zu begründen.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <i>erhebliche Abweichung wurde erläutert</i></p>
<p>7. Gibt es erhebliche Abweichungen zwischen Planansätzen und Ergebnissen in der Finanzrechnung? Wenn ja, sind diese erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen mit Planansatz, Ergebnis und Differenz am besten tabellarisch aufzuzeigen und anschließend zu begründen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <i>erhebliche Abweichung wurde erläutert.</i></p>

4.1.11 Prüfungsschwerpunkt: Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die nachfolgenden Fragen sind aus der IDR-Prüfungsrichtlinie 720 zur „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ mit Stand vom 17. 2. 2009 abgeleitet.

Die IDR-Prüfungsrichtlinie 720 stellt zum Großteil auf Sachverhalte ab, die im Anhang und Rechenschaftsbericht beschrieben sind. Dennoch verbleiben Fragen, die in einer jährlichen Prüfung eingebunden werden sollen.

<p>1. Wurde dem Grundsatz der Recht- und Ordnungsmäßigkeit gefolgt?</p>
<p>Handlungsempfehlung: In diesem Zusammenhang kann geprüft werden, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> die finanziellen Vorgaben der Haushaltsatzung eingehalten wurden und ein fristgerechter Beschluss und eine fristgerechte Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt ist.
<p>Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 11 b der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>2. Wurden die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob nur Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen wurden, für</p>

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7. Wurden die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge vollständig aufgelöst, soweit die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände aus dem Vermögen ausgeschieden oder Sonderabschreibungen durchgeführt worden sind?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Über die Liste der Abgänge aus dem Anlagevermögen und die Liste der Abgänge aus den Sonderposten kann eine Überprüfung vorgenommen werden.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8. Wurde ein Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO eingestellt? Wenn ja, ist dieser nachgewiesen und rechnerisch richtig aufgestellt und im Anhang erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 22 des RLP-Kontenrahmensplans.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>9. Haben alle maßgeblichen kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenüberdeckungen nach § 40 GemHVO Berücksichtigung gefunden? Sind die Veränderungen der kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang erläutert? Sind Nachweise vorhanden und sind diese rechnerisch richtig aufgestellt?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 234 des RLP-Kontenrahmensplans. Nach den Regelungen des § 8 Abs. 1 KAG sind die der Festsetzung der Benutzunggebühren und der wiederkehrenden Beiträge zugrunde liegenden Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei dürfen die veranschlagten Gebühren bzw. Beiträge die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung bzw. Anlage nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Kosten dürfen die Kostenentwicklungen der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre berücksichtigt werden. Abweichungen zu den tatsächlichen Kosten sind innerhalb einer angemessenen Zeit auszugleichen.</p>

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4.4 Prüfungsjahr 3</p> <p>4.4.1 Prüfungsschwerpunkt: Rückstellungen</p> <p>Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Rückstellungen müssen gemäß § 36 GemHVO im Rechnungswesen der Kommune berücksichtigt werden. Durch das Instrument der Rückstellungen werden diese Verpflichtungen auf der Passivseite der Bilanz erfasst. Rückstellungen dienen dazu, die bestehenden Verpflichtungen einer Kommune vollständig auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen.</p> <p>Der Prüfungsschwerpunkt „Rückstellungen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „3. Rückstellungen“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.</p>
<p>1. Liegt zum Stichtag eine Dokumentation in Form einer Rückstellungsübersicht oder sonstige Berechnungsnachweise vor? Sind die Veränderungen im Anhang erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Im Anhang sollten die Veränderungen innerhalb des Haushaltsjahres tabellarisch dargestellt sein. Besonderheiten bzw. neue Rückstellungsbildungen sollen erläutert sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>2. Sind die Werte aus den Rückstellungsnachweisen mit der Bilanz und Ergebnisrechnung abstimmbar?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Belege bzw. Nachweise zum Endstand der Rückstellungen sind mit der Bilanz nach Konten abzustimmen. Dabei ist der Verbrauch bzw. die Inanspruchnahme der einzelnen Rückstellungen durch Abstimmung von Buchung und Beleg zu überprüfen. Dabei sind die Auflösungsbeträge für die Nichtinanspruchnahme von Restbeständen als Ertrag (Konto 46614) in der Ergebnisrechnung auszuweisen und die Zuführungsbeträge fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein. Bei Zuführungsbuchung wird gemäß RLP-Kontenrahmenplan das Konto 5657 vorgeschlagen. Dieses Konto wird allerdings nur dann zur Rückstellungsbildung angesprochen, wenn nicht ein anderes Aufwandskonto dafür in Betracht kommt. Für die Pensionsrückstellungen</p>

4. Durchführungsempfehlungen

sollen die Konten unter 507 bzw. 515, 516, 517 gebucht werden. Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden werden unter Konten der Kontenrahmen 508 verbucht.
Die Rückstellungskonten sind in den Kontengruppen 24 bis 29 des RLP-Kontenrahmenplans definiert.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

3. Wurden die Rückstellungen in der Bilanz jeweils getrennt in der vorgesehenen Gliederung ausgewiesen (§ 47 Abs. 5 GemHVO)?

Handlungsempfehlung:
 Hierbei ist zu prüfen, ob die Kontenzuordnungsvorschriften gemäß RLP-Kontenrahmenplan eingehalten wurden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

4. Wurde das Saldierungsverbot von Auflösung und Zuführung bei den einzelnen Rückstellungsarten beachtet?

Handlungsempfehlung:
 Gemäß § 246 Abs. 2 HGB dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, d. h. die Zuführungen werden aufwandswirksam und die Auflösungen ertragswirksam gebucht. Hinsichtlich der Inanspruchnahme sollte der Aufwand im Haben gebucht werden. Zulässig wäre auch eine Verbuchung im Ertrag, allerdings müssen diese Erträge dann Aufwandsposten der Ergebnisrechnung zugeordnet sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

5. Liegen bei den Rückstellungssachverhalten die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 36 GemHVO vor?

Handlungsempfehlung:
 Bei der Rechnungsprüfung der Rückstellungen ist grundsätzlich die Zulässigkeit der Rückstellungsbildung zu untersuchen. Des Weiteren sind die Gründe der Rückstellungsbildung und deren zeitlicher Bezug zu prüfen, sowie die sachliche Eintrittswahrscheinlichkeit für die Aufwendungen zum Bilanzstichtag. Weiterhin ist zu untersuchen, ob der Grund oder die Höhe der Verpflichtung tatsächlich zum Bilanzstichtag unbestimmt ist.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

6. Sind die Nachweise rechnerisch richtig aufgestellt?

Handlungsempfehlung:
 Eine rechnerische Prüfung hat nur zu erfolgen, wenn die Belege nicht von einem Dritten über eine zertifizierte Software erstellt wurden. Beispielsweise werden die Berechnung der Rückstellungen zur Altersteilzeit oder die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden in vielen Verwaltungen von den Personalabteilungen über Excel ermittelt. Ist dies der Fall, sollten die Berechnungen auf Richtigkeit überprüft werden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

7. Wurde die Rückstellung für Pensionen richtig gebildet?

Handlungsempfehlung:
 Bei der Prüfung der Nachweise der Pensionsrückstellungen gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO ist einzuschließen, dass

- alle Pensionsansprüche nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (laufende Pensionen, Pensionsanwartschaften, Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst) erfasst sind,
- die der Berechnung zugrunde gelegten Daten (Pensionszusagen, Betriebsvereinbarungen, tarifliche Versorgungsregelungen, gesetzliche Regelungen sowie der Zahlungsunterlagen über Lohn, Gehalt und Bezüge) mit den Personaldaten abgestimmt bzw. ordnungsgemäß fortgeschrieben worden sind,
- bei der Berechnung der Rückstellung das Teilwertverfahren und ein interner Rechenzinsfuß von 6 % angewandt werden,
- die Berechnung im Vergleich zum Vorjahr nachvollziehbar erscheint,
- die Berechnung der Rückstellung mittels einer zertifizierten Software fachgerecht in der Kommune durchgeführt oder ein Sachverständiger hinzugezogen wurde.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

4. Durchführungsempfehlungen

<p>8. Wurde die Rückstellung für Deponien und Altlasten richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung der Nachweise der Rückstellungen für Deponien und Altlasten ist einzuschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die der Bemessung der Rückstellung zugrunde liegenden Berechnungen rechnerisch und inhaltlich zutreffend sind (Gesamtkosten, Verteilungsschlüssel, erwartete Preisentwicklung), die Berechnung im Vergleich zum Vorjahr nachvollziehbar erscheint, die zugrunde gelegten Daten vollständig und richtig sind. <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <i>Es wurden keine Rückstellungen für Deponien</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>es-a Altlasten gebildet, weil es keine Altlasten gibt.</i></p>
<p>9. Wurde die Rückstellung für Instandhaltung richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung der Nachweise der Rückstellungen für Instandhaltung ist einzuschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Rückstellungssachverhalte einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind, aus den Unterlagen die Nachholabsicht aller Einzelmaßnahmen konkret ersichtlich ist und bisher als unterlassen bewertet waren, der zurückgestellte Betrag den voraussichtlichen Aufwendungen entspricht, wertaufhellende Erkenntnisse zur Zeit der Bilanzierung sowie deren Einfluss auf die Rückstellungsbewertung berücksichtigt sind. <p>Zur Stichprobenprüfung können Unterlagen über Instandsetzungsmaßnahmen in Form von Instandhaltungsplänen, Inventurunterlagen zum Instandhaltungsbedarf, Protokollen der Gremien über beabsichtigte Großreparaturen und Entscheidungsmaßnahmen herangezogen werden.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <i>Es wurden keine Rückstellungen für Instandhaltung gebildet.</i> <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>10. Wurden die sonstigen Rückstellungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr.10 GemHVO richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Als mögliche sonstige Rückstellungen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Überstunden und Urlaubsverpflichtungen,

4. Durchführungsempfehlungen

<ul style="list-style-type: none"> Altersteilzeitverträge, Noch ausstehende Rechnungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Bürgerschaftsübernahmeverpflichtungen, Devisengeschäfte, Jahresabschlussaufwendungen, Lohnfortzahlung, Mutterschutz, Prozessaufwendungen, Schadensersatzverpflichtungen, Steuernachzahlungen bei Betrieben gewerblicher Art. <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <i>Wurden + Überstunden, ja gerechtfertigt.</i> <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>11. Wurde die Rückstellung für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung ist einzuschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die anzuwendenden rechtlichen Vorgaben bei der Bewertung beachtet werden, die Berechnungsunterlagen anhand der in Betracht kommenden Verträge bzw. Rechtsgrundlagen nachvollziehbar sind, bei Bewertungsprognosen die zugrunde liegenden Daten vollständig und richtig sind, Wahrscheinlichkeiten im Hinblick auf die Höhe der Rückstellungen zutreffend berücksichtigt wurden, wertaufhellende Erkenntnisse zur Zeit der Bilanzierung in die Rückstellungsbewertung eingeflossen sind. <p>Als Prüfunterlagen können bei den drohenden Verlusten herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verträge, Unterlagen bestehender derivativer Finanzierungsgeschäfte, abweichende Saldenbestätigungen, Prozessakten und Schriftwechsel sowie Kalkulationsunterlagen. <p>Als Prüfunterlagen können bei den drohenden Verlusten herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durchsicht der Buchhaltung in neuer Rechnung auf Geschäftsvorfälle des alten Jahres,

4. Durchführungsempfehlungen

- Einzelverträge, wie Miet- und Pachtverträge, Anstellungsverträge mit Mitarbeitern, Ausbildungsverträge, Abnahme- und Lieferverträge, Bürgschaftsverträge, Erbpachtverträge,
- Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge,
- Prozessakten,
- Protokolle der Organe,
- Bescheide der Berufsgenossenschaft, Pensionskasse (mögliche Nachschusspflichten),
- Statistiken über Urlaubsanspruchnahme und Überstunden,
- Kalkulationen über die Kosten der Jahresabschlusserstellung,
- Unterlagen über Devisengeschäfte, Finanzderivate,
- Protokolle, Berichte über noch nicht abgeschlossene Steuerbetriebsprüfungen bei Betrieben gewerblicher Art.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja *in Vorjahren Rückstellung "Auf Zinsen", welche*
 Nein *(in 2011) aufgrund der Liquidation der ER*
erhöhter Zinsen aufgeführt wurde.

4.4.2 Prüfungsschwerpunkt: Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger, die auf der Passivseite der Bilanz nach den Rückstellungen ausgewiesen werden. Es kann sich dabei um Geld-, Dienst- oder Sachleistungen handeln.

Der Prüfungsschwerpunkt „Verbindlichkeiten“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „4. Verbindlichkeiten“ gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Lassen sich die ausgewiesenen Verbindlichkeiten in der Bilanz mit den stichtagbezogenen Saldenlisten, den Sachkonten, den Personenkonten abstimmen?

Handlungsempfehlung:

Bei dieser Prüfung sollen die ausgewiesenen Summen je Verbindlichkeitskonto mit den Nachweisen aus dem Kassensprogramm abgeglichen werden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja
 Nein

4. Durchführungsempfehlungen

2. Liegt eine Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 GemHVO unter Angabe der entsprechenden Restlaufzeiten vor? Stimmen die Werte der Verbindlichkeitsübersicht mit den Verbindlichkeiten in der Bilanz überein?

Handlungsempfehlung:

Die Spalten „Stand zum 31. 12. Haushaltsjahr (Bilanzwert)“ und „Stand zum 31. 12. Haushaltsvorjahr (Bilanzwert)“ sind mit den Posten der Verbindlichkeiten der Bilanz abzustimmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja
 Nein

3. Wurden Abweichungen beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen festgestellt? Sind die Abweichungen plausibel im Anhang erklärt?

Handlungsempfehlung:

In der Bilanz sind gemäß § 47 Abs. 2 der Bilanzwert zum 31.12. des Haushaltsjahres sowie der Bilanzwert zum 31. 12. des Haushaltsvorjahres darzustellen.

Die Bilanz ist daraufhin zu überprüfen, ob größere Abweichungen vom aktuellen Jahr zum Vorjahr vorliegen. Ist dies der Fall, sollten die Abweichungen über den Anhang nachvollziehbar dargestellt sein.

Es ist zu prüfen, ob die Verbindlichkeiten, u. a. aus Lieferungen und Leistungen, im Vergleich zum Vorjahr unverhältnismäßig stark angestiegen bzw. von der Höhe her bedeutend sind.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Nein
 Ja

4. Sind die Tilgungsbeträge und Zinsaufwendungen mit den Konten bzw. Ergebnissen der Schuldenübersicht und der Finanzrechnung abstimbar?

Handlungsempfehlung:

Die Schuldenübersicht nach Tilgungen und Zinsen ist mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung jeweils nach Konten abzustimmen.

Es ist zu prüfen, ob erfolgswirksame Buchungen (insbesondere Zinsaufwendungen) richtig ermittelt und korrespondierend in der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung erfasst worden sind.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja
 Nein

4. Durchführungsempfehlungen

<p>7. Gibt es eine Dienstweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben? Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt? Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegulungen verstoßen wurde?</p> <p>Handlungsempfehlung: Zunächst ist zu prüfen, ob es eine Dienstweisung zum Vergabewesen gibt. Liegt diese vor, sollten anhand von Stichproben die Vergaben dahingehend überprüft werden, ob Unregelmäßigkeiten festzustellen sind. Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 18 a - c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8. Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?</p> <p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich. Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 a - e der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>9. Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich. Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 d der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>10. Ergaben Prüfungen Dritter (überörtliche Prüfungen) Beanstandungen? Wenn ja, wurden diese zwischenzeitlich bereinigt bzw. geklärt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfungsunterlagen Dritter sind hinsichtlich evtl. Beanstandungen zu sichten. Es ist zu prüfen, ob diese Beanstandungen seitens der Verwaltung bereinigt bzw. korrigiert wurden.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.12 Prüfungsschwerpunkt: Datenverarbeitungsprogramme

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO sind ebenso die Datenverarbeitungsprogramme, die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzt werden, einer Kontrolle zu unterziehen. Der Prüfungsschwerpunkt ist bei der Verbandsgemeinde bzw. bei der verbandsfreien Gemeinde zu prüfen. Die Ortsgemeinden und Zweckverbände können sich im Haushaltsjahr auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde beziehen.

<p>1. Ist das eingesetzte Finanzsoftwareverfahren gemäß § 107 Abs. 2 GemO von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister freigegeben worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: Gemäß der VV 6/zu § 107 GemO muss für das eingesetzte Verfahren eine Verfahrensfreigabe seitens der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorliegen. Bei den Ortsgemeinden und Zweckverbänden ist es zu empfehlen, im Anhang eine Erläuterung vorzunehmen, ob die Freigabe für das eingesetzte Verfahren erteilt wurde.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
--

4.1.13 Prüfungsschwerpunkt: Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)

Der Kommunale Entschuldungsfonds ist ein Maßnahmenprogramm mit dem Ziel, die bis Ende 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite zu etwa zwei Dritteln abzubauen. Die Finanzierung dieses Programms erfolgt zu je einem Drittel aus dem Landeshaushalt,

4. Durchführungsempfehlungen

dem kommunalen Finanzausgleich und dem Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune.

Die teilnehmende Kommune schließt einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land und vereinbart darin die Konsolidierungsmaßnahmen, die jährlich zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages erforderlich sind. Über den Konsolidierungserfolg muss die Kommune jährlich der Aufsichtsbehörde berichten.

1. Wurden die vereinbarten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und die Einsparziele erreicht?

Handlungsempfehlung:
Sind im Anhang/Rechenschaftsbericht die erreichten bzw. nicht erreichten Einsparziele erläutert?
Die Darstellung muss nach dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds des ISIM Muster 5 erfolgen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

4.2 Prüfungsjahr 1

4.2.1 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die langfristig den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und andere Nutzungsrechte), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, bewegliche Sachanlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen dabei zumeist einem Werteverzehr, der in der Regel durch eine lineare Abschreibung berücksichtigt wird. Vermögensgegenstände ohne Abnutzung (Grundstücke, Vermögen in Festwerten, unbefristete Rechte) unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in einer Abschreibungstabelle für das Land Rheinland-Pfalz definiert.

Der Prüfungsschwerpunkt „Anlagevermögen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „1. Anlagevermögen“ der Aktivseite gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehender/Posten der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Stimmen die Werte der Bilanz mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht überein?

Handlungsempfehlung:
Die Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12.Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen. Die

4. Durchführungsempfehlungen

Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31. 12. Haushaltsvorjahr“ der Bilanz abzustimmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

2. Stimmen die Werte im Anhang mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht und Bilanz überein?

Handlungsempfehlung:
Die Werte aus der Anlagenübersicht und der Bilanz müssen im Anhang wertgleich abgebildet und erläutert sein. Der Anhang sollte dabei tabellarisch aufzeigen, wie sich die Bilanzwerte vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen müssen im Anhang ebenfalls aufgezeigt und beschrieben sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

3. Stimmt die Abschreibungssumme der Anlagenübersicht mit der Gesamtsumme der Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein?

Handlungsempfehlung:
Die Summe der Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ ist mit der Gesamtsumme des Postens 14. in der Ergebnisrechnung abzustimmen. Es dürfen gemäß Kontenrahmenplan nur die Konten im Bereich 532xxx - 538xxx gebucht werden. Die Unterteilung nach Kontenart (3-stellig) muss gewährleistet sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
 Ja
 Nein

4. Sind außerplanmäßige Abschreibungen vorhanden? Sind die ggf. vorgenommenen/außerplanmäßigen Abschreibungen begründet und gerechtfertigt (§ 35 Abs. 4 GemHVO)? Wenn außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen wurden, sind diese im Anhang erläutert?

Handlungsempfehlung:
Im Anlagennachweis werden die außerplanmäßigen Abschreibungen in der Spalte „Wertminderung durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, Sonstiges“ aufgezeigt. In der Ergebnisrechnung sind die Sonderabschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen im Posten 14. unter den Konten der Kontenart 539 enthalten.

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Rechnungsprüfungsausschuss	Datum:	27.11.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/901-19-14
Öffentlichkeitsstatus	nicht öffentlich	Vorlage Nr.	FB1-1734/2017/14-223
Sitzungsdatum:	22.11.2017	Niederschrift:	14/RPA/004

Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2014 gemäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss 2014 erstellt und im Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter geleitet.

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat ist dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben, § 113 Abs. 4 GemO.

Anschließend sind die Jahresabschlüsse zur Entscheidung über deren Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2014 nach §§ 112, 113 GemO geprüft. Die Prüfungsinhalte sind angeführt.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfungsbericht wird dem Ortsbürgermeister zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den Ortsgemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeister, der Beigeordneten, sofern diese ihn vertreten haben, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde.

Ortsgemeinde Stadtkyll

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2014 vor.

Ebenso schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ortsgemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, sofern diese ihn vertreten haben, und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Stadtkyll für die Jahresrechnung 2014

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang – der Ortsgemeinde Stadtkyll für das Haushaltsjahr 2014 in seiner Sitzung am 22.11.2017 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt; der Rechenschaftsbericht, der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war VG-Mitarbeiter Markus Pauly anwesend. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung von Herrn Ortsbürgermeister Harald Schmitz und Frau Bürgermeisterin Diane Schmitz, Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt. Die Rechnungsprüfung erfolgte anhand der Handlungsempfehlung „Örtliche Rechnungsprüfung in Rheinland-Pfalz“, herausgegeben vom Gemeinde- u. Städtebund Rheinland-Pfalz, Band 20, 2. Auflage 2012 in den Bereichen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung in Form von Stichproben.

Dabei hat der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Prüffelder gebildet:

- Gesamtüberblick über Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung 2014
- Bilanz, insbesondere Anlagevermögen und Sonderposten im Detail
- Anhang
- Anlagevermögen und Sonderposten zum Anlagevermögen
- Kommunaler Entschuldungsfonds

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Herrn Ortsbürgermeisters Harald Schmitz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Ortsbürgermeister verzichtet.

Jünkerath, 22.11.2017



Hermann Metlen, stellv. Vorsitzender RPA OG Stadtkyll

Prüfungsinhalte Rechnungsprüfung 2014

Nr.	Prüfungsinhalt	Handlungsempfehlung örtliche Rechnungsprüfung
1	Gesamtüberblick über Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung 2014	eigene Übersicht
2	Bilanz im Detail	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.5 + 4.1.6
3	Anhang	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.9
4	Anlagevermögen und Sonderposten zum Anlagevermögen	Prüfungsschwerpunkt 4.2.1 + 4.3.2, vereinzelt Prüfungsfragen
5	Kommunaler Entschuldungsfonds	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.13

S.26-28

S.37-40

S.48-57 (AV)
S.61-65 (Sopo)

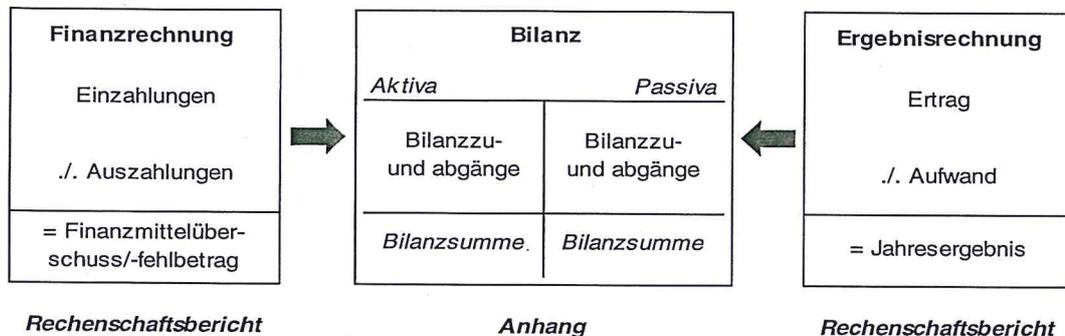
S.47-48

Jahresabschluss 2013 + 2014 der OG Stadtkyll

Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Einwohner	Veränderung
2011	1431	
2012	1456	25
2013	1487	31
2014	1493	6

Jahresrechnung



Ergebnisrechnung

Gesamtergebnis (EH31)				
Jahr	Plan	Ist	Abweichung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	-42.810,00 €	64.095,27 €	106.905,27 €	44,79 €
2012	-396.696,57 €	-552.003,63 €	-155.307,06 €	-379,12 €
2013	228.663,00 €	1.008.567,48 €	779.904,48 €	678,26 €
2014	1.073,00 €	261.268,70 €	260.195,70 €	175,00 €

Erläuterung der Abweichungen 2013 siehe Jahresabschluss 2013, Seite 122 f.

Erläuterung der Abweichungen 2014 siehe Jahresabschluss 2014, Seite 124 f.

Finanzrechnung

Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (FH 44)				
Jahr	Plan	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	-49.340,00 €	-232.635,93 €	-183.295,93 €	-162,57 €
2012	544.497,43 €	568.530,33 €	24.032,90 €	390,47 €
2013	291.752,00 €	127.552,66 €	-164.199,34 €	85,78 €
2014	168.862,00 €	458.106,26 €	289.244,26 €	306,84 €

Finanzmittelbestände

Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	-2.402.012,26 €		-1.678,56 €
2012	-2.167.916,88 €	234.095,38 €	-1.488,95 €
2013	-2.691.895,26 €	-523.978,38 €	-1.810,29 €
2014	-2.432.616,08 €	259.279,18 €	-1.629,35 €

Erläuterungen zu der Finanzrechnung 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 124 ff.

Erläuterungen zu der Finanzrechnung 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 126 ff.

Bilanz

Bilanzsumme			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	17.094.545,59 €		11.945,87 €
2012	16.542.615,91 €	-551.929,68 €	11.361,69 €
2013	16.146.304,41 €	-396.311,50 €	10.858,31 €
2014	15.588.342,13 €	-557.962,28 €	10.440,95 €

Eigenkapital			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	3.972.626,70 €		2.776,12 €
2012	3.423.170,21 €	-549.456,49 €	2.351,08 €
2013	4.114.491,80 €	691.321,59 €	2.766,97 €
2014	4.375.761,50 €	261.269,70 €	2.930,85 €

Erläuterungen zum Eigenkapital 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 110 f.

Erläuterungen zum Eigenkapital 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 111 f.

Anlagevermögen			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	16.383.363,60 €		11.448,89 €
2012	15.926.979,10 €	-456.384,50 €	10.938,86 €
2013	15.406.838,94 €	-520.140,16 €	10.361,02 €
2014	15.047.246,94 €	-359.592,00 €	10.078,53 €

Erläuterungen zum Anlagevermögen 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 105 ff.

Erläuterungen zum Anlagevermögen 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 105 ff.

Sonderposten zum Anlagevermögen			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	7.884.904,38 €		5.510,07 €
2012	7.612.616,75 €	-272.287,63 €	5.228,45 €
2013	7.380.287,38 €	-232.329,37 €	4.963,21 €
2014	7.089.851,38 €	-290.436,00 €	4.748,73 €

Erläuterungen zu den Sonderposten zum Anlagevermögen 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 111 ff.

Erläuterungen zu den Sonderposten zum Anlagevermögen 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 112 ff.

Rückstellungen			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	442.182,94 €		309,00 €
2012	451.938,44 €	9.755,50 €	310,40 €
2013	100.187,50 €	-351.750,94 €	67,38 €
2014	105.824,34 €	5.636,84 €	70,88 €

Erläuterungen zu den Rückstellungen 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 114.

Entwicklung der Investitionskredite			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	2.128.325,01 €		1.487,30 €
2012	1.801.558,57 €	-326.766,44 €	1.237,33 €
2013	1.463.261,74 €	-338.296,83 €	984,04 €
2014	1.264.560,90 €	-198.700,84 €	846,99 €

Erläuterungen zu den Entwicklungen der Investitionskredite 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 115.

Erläuterungen zu den Entwicklungen der Investitionskredite 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 115.

KEF

Erläuterungen zum KEF 2013 siehe Jahresabschluss 2013, Seite 129 f.

Erläuterungen zum KEF 2014 siehe Jahresabschluss 2014, Seite 130 f.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja
 Nein

Nur für die Ortsgemeinden gilt die nachfolgende Prüfungsfrage:

9. Liegen in den Haushalten der Ortsgemeinden Bestände unter den liquiden Mitteln vor?

Handlungsempfehlung:

Aufgrund der Einheitskasse kann der Haushalt einer Ortsgemeinde regelmäßig keinen Bestand unter dem Bilanzposten A.2.4. aufweisen.

Wird dennoch ein Bestand ausgewiesen, ist eine Überprüfung vorzunehmen, aus welchem Grund der Ausweis erfolgt.

In Ausnahmefällen können etwa Kautionen für Mietwohnungen, die auf einem eigenen Sparbuch der Ortsgemeinde geführt werden, vorkommen. In solchen Fällen muss allerdings auch der Gegenposten in gleicher Höhe in den Verbindlichkeiten ausgewiesen sein. Die Mietkaution ist gemäß Kontenrahmenplan als Verbindlichkeit auf dem Konto 3792 zu erfassen.

Der Nachweis eigener Zahlungsmittelbestände aus Handkassen ist dagegen nicht zulässig; entsprechende Zahlungsmittelbestände sind im Rahmen der Einheitskasse nachzuweisen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja
 Nein

4.1.5 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen (Belegprüfung)

Das Anlagevermögen wird nach der getroffenen Fünf-Jahreseinteilung im ersten Prüfungsjahr intensiv mit einem Fragekatalog begutachtet. Da die Investitionstätigkeit im Anlagevermögen eine bedeutende Stellung in den Gemeinden einnimmt, soll zumindest die Belegprüfung innerhalb des Anlagevermögens einen jährlichen Prüfungsschwerpunkt bilden.

1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen im Anlagevermögen vorgenommen worden?

Handlungsempfehlung:

Anhand der Liste Zugänge bzw. Abgänge zum Anlagevermögen sollen stichprobenartig einzelne Maßnahmen/Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden.

Folgende Prüfungen sollen bei der Belegprüfung vorgenommen werden:

- Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums

4. Durchführungsempfehlungen

- Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung der Aktivierbarkeit
- Prüfung der Voraussetzung durch Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand
- Prüfung, ob Belege sachlich und rechnerisch richtig sind
- Prüfung, ob der Anschaffungspreis auf Grund und Boden und auf Gebäude korrekt aufgeteilt ist
- Prüfung, ob beim Erwerb gegen Zahlung in Fremdwährung die Umrechnung zutreffend erfolgt ist
- Prüfung, ob in Sonderfällen (z. B. Tauschgeschäfte, Sacheinlagen, Schenkungen) der Wertansatz des zugegangenen Gegenstandes angemessen ist, z. B. durch Vergleichswerte, Einholung von Auskünften des Gutachterausschusses usw.
- Prüfung, ob die Anschaffungskostenminderungen bei der Bewertung berücksichtigt sind, z. B. Rabatte, Skonti etc. (§ 34 Abs. 2 GemHVO)
- Prüfung, ob Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt wurden und ob diese aktivierungsfähig sind
- Prüfung, ob zutreffend zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden wurde (z. B. Baugrundstücke, die zum Verkauf stehen, sind Waren unter den Vorräten)

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja
 Nein

2. Wurde das Saldierungsverbot berücksichtigt?

Handlungsempfehlung:

Das Saldierungsverbot oder Bruttoausweisprinzip ist in § 47 Abs. 1 GemHVO verankert. Darin heißt es, dass keine Verrechnung von Aktiva und Passiva vorgenommen werden darf.

Es ist daher zu prüfen, ob jeweils für das Anlagevermögen und die Sonderposten eine getrennte Darstellung erfolgt.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja
 Nein

4.1.6 Prüfungsschwerpunkt: Sonderposten (Belegprüfung)

Die Sonderposten werden nach der getroffenen Fünf-Jahreseinteilung im zweiten Prüfungsjahr intensiv mit einem Fragekatalog begutachtet. Da die Investitionstätigkeit im Anlagevermögen eine bedeutende Stellung in den Gemeinden einnimmt, soll möglichst die Belegprüfung innerhalb des Anlagevermögens und damit auch der Sonderposten einen jährlichen Prüfungsschwerpunkt bilden.

4. Durchführungsempfehlungen

1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen bei den Sonderposten vorgenommen worden?

Handlungsempfehlung:

Die Prüfung sollte folgende Handlungen beinhalten:

- Liegt jeweils eine Zweckbindung der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen vor?
- Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen als Sonderposten passiviert worden sind, bei denen die ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen worden ist (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)?
- Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen für konsumtive Zwecke passiviert worden sind?
- Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind?
- Sind ausgewählte Kontenbereiche der Ergebnisrechnung auf passivierungspflichtige Zuweisungsvorgänge geprüft worden?

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja
 Nein

4.1.7 Prüfungsschwerpunkt: Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

In der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen werden die gebuchten Ertrags- und Aufwandskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungspositionen strukturiert. Das Ergebnis der Ergebnisrechnung fließt unmittelbar in das Eigenkapital der Bilanz.

1. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHVSys) den richtigen Positionen in der Ergebnisrechnung zugeordnet?

Handlungsempfehlung:

Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Ergebnisrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilergebnisrechnungen zu prüfen.

Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Ergebnisrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.

Beispiel:

Konto	Kontobezeichnung	Position	EH
4011xx	Grundsteuer A	EH 1	
5692xx	Verfügunsmittel	EH 18	

4. Durchführungsempfehlungen

Hinweis:

Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung.

Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat. Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Nein
 Ja

2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?

Handlungsempfehlung:

In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Nein
 Ja

3. Sind in der Ergebnisrechnung Ermächtigungen nach § 17 GemHVO ausgewiesen und sind diese vom Gemeinderat beschlossen worden?

Handlungsempfehlung:

In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO“ danach zu prüfen, ob Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein? Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja
 Nein

4. Stimmen die Summen aller Teilergebnisrechnungen in der Zeile Jahresergebnis mit der Summe Ergebnisrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)?

Handlungsempfehlung:

Der letzte Posten der Teilergebnisrechnungen „Jahresergebnis des Teilhaushaltes

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>9. Ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in der Finanzrechnung (unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder) mit der Veränderung des Kassenbestandes der Bilanz A.2.4. deckungsgleich?</p> <p>Bzw. ist bei Ortsgemeinden der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in der Finanzrechnung (unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder) mit der Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse gegenüber der Verbandsgemeinde deckungsgleich?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Für Verbandsgemeinden/Verbandsfreie Gemeinden:</p> <p>Die Veränderung des Bilanzpostens A.2.4 (Konten 183 bis 186) vom 1. 1. bis 31.12. des zu prüfenden Haushaltsjahres muss mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder der Finanzrechnung betragsgleich sein.</p> <p>Für Ortsgemeinden:</p> <p>Die Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse gegenüber der Verbandsgemeinde (Konten 1743 oder 3743) vom 1. 1. bis 31. 12. des zu prüfenden Haushaltsjahres muss mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit unter Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder der Finanzrechnung betragsgleich sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>10. Wurden gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die die vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen für die Auszahlungen überschreiten, einzeln in den Teilfinanzrechnungen dargestellt?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Investitionen vorliegen, die sich über mehrere Jahre erstrecken bzw. die Wertgrenze des Gemeinderates übersteigen. Diese Maßnahmen müssen in den Teilfinanzrechnungen einzeln dargestellt sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>11. Sind alle fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung enthalten?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Von den verantwortlichen Personen der Verwaltung ist die Stellungnahme einzuholen, ob alle fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung auch tatsächlich ausgewiesen sind. Es dürfen keine Nebenbuchführungen geführt werden. Insbesondere sind die zu kameralen Zeiten geführten Verwahrgelder zu prüfen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>12. Wurden ggfs. aktivierte Eigenleistungen und/oder Bestandsveränderungen in der Finanzrechnung berücksichtigt?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Es ist zu untersuchen, ob auf Konten der Kontengruppe 45 „Andere aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen“ Endsalden vorliegen und ob in gleicher Höhe auch in der Finanzrechnung die entsprechenden Ausweise auf den Konten der Kontengruppe 65 vorliegen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.9 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Anhangs

Der Anhang ist gemäß § 108 Abs. 2 GemO ein Bestandteil des Jahresabschlusses und hat die Funktion weiterführende Erläuterungen, Kommentare und Interpretationen zu den Daten der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung zu vermitteln. Ferner sind im Anhang verpflichtende Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO vorzunehmen.

<p>1. Ist der Anhang überschaubar und verständlich aufgestellt?</p>
<p>Handlungsempfehlung:</p> <p>Der Anhang sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Anhangs wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen.</p> <p>Die einzelnen Bilanzposten sollten in tabellarischer Form die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres inkl. den Veränderungen dokumentieren. Erhebliche Abweichungen sind begründet zu beschreiben.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

2. Gibt es erhebliche Unterschiede in der Bilanz zwischen den Werten des Vorjahres und des laufenden Haushaltsjahres? Wenn ja, sind diese Abweichungen im Anhang erläutert?

Handlungsempfehlung:

Je Bilanzposten sind die einzelnen Veränderungen vom 1. 1. bis zum 31. 12. des Haushaltsjahres am besten in tabellarischer Form aufzuzeigen. Erhebliche Abweichungen sind zu begründen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja: *Abweichungen sind erläutert.*

Nein

3. Werden die Anforderungen des § 48 Abs. 2 GemHVO erfüllt?

Handlungsempfehlung:

Im § 48 Abs. 2 GemHVO werden 23 Pflichtangaben verlangt, die im Anhang sinnvollerweise nach den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt werden. Alle 23 Punkte sollten genannt werden, auch wenn aus Gründen des Nichtvorhandenseins keine Angaben zu beschreiben sind. Im Anhang sind folgende Pflichtangaben zu machen:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,
7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Reaktivierungs- und Entscheidungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,

4. Durchführungsempfehlungen

10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,
11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertiggestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiarhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
 - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
 - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt; unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines ggf. vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. In welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
20. Name und Sitz von Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde oder einer Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. 9. 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 9. 2005 (BGBl. I S. 2802), anzuwenden,
21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,
23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderates, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4. Sind alle sonstigen Pflichtangaben zu den Bestimmungen der GemHVO im Anhang enthalten?	
Handlungsempfehlung: Die Bestimmungen der GemHVO verlangen zudem Erläuterungen notwendiger Pflichtangaben, die sich aus folgenden Rechtsquellen ergeben: § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Abweichende Bewertungsmethoden § 35 Abs. 2 Satz 2 Abweichende Nutzungsdauern § 35 Abs. 6 Außerplanmäßige Abschreibungen, Abschreibungen auf das Umlaufvermögen § 40 Abs. 2 Ausgleich von Kostenunterdeckungen § 43 Abs. 1 Satz 2 Abweichung von der stetigen Darstellung § 43 Abs. 2 Darstellung unter mehreren Posten („Kann-Vorschrift“) § 43 Abs. 3 Satz 3 Weitere Untergliederungen der Ergebnis- oder Finanzrechnung, Bilanz (mit Begründung) § 44 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in der Ergebnisrechnung § 44 Abs. 4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen § 45 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in der Finanzrechnung § 45 Abs. 4 Außerordentliche Ein- und Auszahlungen § 46 Abs. 2 Erhebliche Unterschiede in einer Teilergebnisrechnung § 46 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in einer Teilfinanzrechnung § 47 Abs. 2 Erhebliche Unterschiede in Bilanzposten	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5. Wurden Angaben zu körperlichen Bestandsaufnahmen getroffen?	
Handlungsempfehlung: Gemäß § 31 Abs. 3 sind bewegliche Vermögensgegenstände in regelmäßigen Zeitabständen durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Diese Bestandsaufnahmen sind im Anhang darzustellen und Abweichungen zu benennen. Die Regelungsinhalte zur Inventur sind der Inventurrichtlinie der Gemeinde zu entnehmen.	

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.1.10 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Rechenschaftsberichtes § 49 GemHVO regelt den Inhalt des Rechenschaftsberichtes, der nach § 108 Abs. 3 GemO eine Anlage des Jahresabschlusses darstellt. Aufgabe des Rechenschaftsberichtes ist es, den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde aufzuzeigen. Über die Analyse der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung erheblicher Planabweichungen, der produktorientierten Kennzahlen und Ziele soll der Rechenschaftsbericht die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage veranschaulichen. Letztlich sind in einem Prognosebericht die Chancen und Risiken für künftige Jahre einzuschätzen.	
1. Ist der Rechenschaftsbericht überschaubar und verständlich aufgestellt?	
Handlungsempfehlung: Der Rechenschaftsbericht sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Rechenschaftsberichtes wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2. Werden die Anforderungen an den Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO erfüllt?	
Handlungsempfehlung: Nach Durchsicht des Rechenschaftsberichtes ist einzuschätzen, ob die Lage der Gemeinde, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Chancen und Risiken der Gemeinde ausreichend dokumentiert sind. Hilfreich sind an dieser Stelle z. B. die Einbeziehung von Bilanzkennzahlen im Mehrjahresvergleich oder im Vergleich zu anderen Kommunen.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

4. Durchführungsempfehlungen

dem kommunalen Finanzausgleich und dem Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune.

Die teilnehmende Kommune schließt einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land und vereinbart darin die Konsolidierungsmaßnahmen, die jährlich zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages erforderlich sind. Über den Konsolidierungserfolg muss die Kommune jährlich der Aufsichtsbehörde berichten.

1. Wurden die vereinbarten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und die Einsparziele erreicht?

Handlungsempfehlung:

Sind im Anhang/Rechenschaftsbericht die erreichten bzw. nicht erreichten Einsparziele erläutert?

Die Darstellung muss nach dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds des ISIM Muster 5 erfolgen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein

4.2 Prüfungsjahr 1

4.2.1 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die langfristig den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und andere Nutzungsrechte), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, bewegliche Sachanlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen dabei zumeist einem Werteverzehr, der in der Regel durch eine lineare Abschreibung berücksichtigt wird. Vermögensgegenstände ohne Abnutzung (Grundstücke, Vermögen in Festwerten, unbefristete Rechte) unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in einer Abschreibungstabelle für das Land Rheinland-Pfalz definiert.

Der Prüfungsschwerpunkt „Anlagevermögen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „1. Anlagevermögen“ der Aktivseite gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Stimmen die Werte der Bilanz mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht überein?

Handlungsempfehlung:

Die Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen. Die

4. Durchführungsempfehlungen

Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsvorjahr“ der Bilanz abzustimmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein

2. Stimmen die Werte im Anhang mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht und Bilanz überein?

Handlungsempfehlung:

Die Werte aus der Anlagenübersicht und der Bilanz müssen im Anhang wertgleich abgebildet und erläutert sein. Der Anhang sollte dabei tabellarisch aufzeigen, wie sich die Bilanzwerte vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen müssen im Anhang ebenfalls aufgezeigt und beschrieben sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein

3. Stimmt die Abschreibungssumme der Anlagenübersicht mit der Gesamtsumme der Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein?

Handlungsempfehlung:

Die Summe der Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ ist mit der Gesamtsumme des Postens 14. in der Ergebnisrechnung abzustimmen. Es dürfen gemäß Kontenrahmenplan nur die Konten im Bereich 532xxx - 538xxx gebucht werden. Die Unterteilung nach Kontenart (3-stellig) muss gewährleistet sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein

4. Sind außerplanmäßige Abschreibungen vorhanden? Sind die ggf. vorge-nommenen außerplanmäßigen Abschreibungen begründet und gerechtfertigt (§ 35 Abs. 4 GemHVO)? Wenn außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen wurden, sind diese im Anhang erläutert?

Handlungsempfehlung:

Im Anlagennachweis werden die außerplanmäßigen Abschreibungen in der Spalte „Wertminderung durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, Sonstiges“ aufgezeigt. In der Ergebnisrechnung sind die Sonderabschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen im Posten 14. unter den Konten der Kontenart 539 enthalten.

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Beispiel für eine außerplanmäßige Abschreibung: Ein Vermögensgegenstand wird durch einen Brand teilweise zerstört. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob es Anhaltspunkte für nicht vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen gibt.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>
<p>5. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Zugängen und Zugänge aus Umbuchungen zum Anlagevermögen vorgenommen worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: Anhand der Liste Zugänge zum Anlagevermögen sollen stichprobenartig einzelne Maßnahmen/Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden. Folgende Prüfungen sollen bei der Belegprüfung vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums • Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung der Aktivierbarkeit • Prüfung der Voraussetzung durch Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand • Prüfung, ob Belege sachlich und rechnerisch richtig sind • Prüfung, ob der Anschaffungspreis auf Grund und Boden und auf Gebäude korrekt aufgeteilt ist • Prüfung, ob beim Erwerb gegen Zahlung in Fremdwährung die Umrechnung zutreffend erfolgt ist • Prüfung, ob in Sonderfällen (z. B. Tauschgeschäfte, Sacheinlagen, Schenkungen) der Wertansatz des zugegangenen Gegenstandes angemessen ist, z. B. durch Vergleichswerte, Einholung von Auskünften des Gutachterausschusses usw. • Prüfung, ob die Anschaffungskostenminderungen bei der Bewertung berücksichtigt sind, z. B. Rabatte, Skonti etc. (§ 34 Abs. 2 GemHVO) • Prüfung, ob Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt wurden und ob diese aktivierungsfähig sind • Prüfung, ob zutreffend zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden wurde (z. B. Baugrundstücke, die zum Verkauf stehen, sind Waren unter den Vorräten)
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>6. Wurden im Haushaltsjahr immaterielle Vermögensgegenstände erfasst und wurde deren Aktivierungsfähigkeit geprüft? Sind bei geleisteten Zuwendungen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 GemHVO erfüllt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei geleisteten Zuwendungen gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die geleistete Zuwendung ist für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes • mehrjährige Zweckbindung oder • vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung <p>Ein Aktivierungsverbot besteht gemäß § 41 GemHVO. Hiernach dürfen nicht entgeltlich erworbene oder selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände nicht aktiviert werden. Anhand der Liste der Zugänge zum Anlagevermögen bzw. aus der Spalte Zugänge im Haushaltsjahr aus dem Anlagennachweis ist erkennbar, ob Zugänge auf Konten der Kontengruppen 011 bis 019 vorhanden sind.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>
<p>7. Wurden aktivierte Eigenleistungen gebucht? Wenn die Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, wurden die angesetzten Herstellungskosten rechnerisch nachgewiesen? Wurde eine Erläuterung im Anhang vorgenommen?</p> <p>Handlungsempfehlung: In der Ergebnisrechnung sind gemäß RLP-Kontenrahmenplan unter dem Posten 8 die Konten der aktivierten Eigenleistungen, die mit der Kontennummer 452 beginnen, zugeordnet. Die Grundlagen für die Berechnung der aktivierten Eigenleistungen sind z. B. Stundenaufzeichnungen, Abrechnungen nach HOAI oder tatsächlichen Verrechnungssätzen. Des Weiteren können über Nachweise Material- und Geräteeinsätze berechnet werden.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>8. Wurden im Haushaltsjahr Sachschenkungen entgegengenommen? Wenn die Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, wurden diese mit den Zeitwerten aktiviert? Wurden zeitgleich entsprechende Sonderposten gebildet?</p> <p>Handlungsempfehlung: Wenn der Gemeinde unentgeltlich ein Vermögensgegenstand übertragen wurde, ist der Wert zu erfassen, der für den Vermögensgegenstand oder einen gleichwertigen Vermögensgegenstand am Beschaffungsmarkt zu zahlen gewesen wäre. Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind Sachzuwendungen als Sonderposten zu berücksichtigen. Der Sonderposten wird dabei in gleicher Höhe wie der aktivierte Vermögensgegenstand gebildet und wird analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst, sofern bei ihm eine planmäßige Abschreibung erfolgt.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <i>sie wurden zu Zeitwerten aktiviert und aktiviert wurde Summe gebildet</i></p>
<p>9. Sind die Zugänge zum Anlagevermögen wertgleich im Anhang dargestellt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Summen aus der Spalte „Zugänge im Haushaltsjahr“ aus der Anlagenübersicht sollten mit den Angaben im Anhang übereinstimmen. Der Anhang soll in tabellarischer Darstellung die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres abbilden. Besonderheiten sind zu erläutern.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>10. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Abgängen und Abgänge aus Umbuchungen des Anlagevermögens vorgenommen worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: Anhand der Liste Abgänge des Anlagevermögens sollen stichprobenartig einzelne Maßnahmen/Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden. Bei der Prüfung der Abgänge sollten die Abgangsbelege auf Vollständigkeit überprüft werden. Weiterhin sollten bei den gebuchten Abgängen die sachlichen Voraussetzungen geprüft werden.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>11. Sind Abgänge des Anlagevermögens wertgleich im Anhang dargestellt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Summen aus der Spalte „Abgänge im Haushaltsjahr“ aus der Anlagenübersicht sollten mit den Angaben im Anhang übereinstimmen. Der Anhang soll in tabellarischer Darstellung die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres abbilden. Besonderheiten sind zu erläutern.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>12. Ist die Spalte „Umbuchungen im Haushaltsjahr“ mit dem Wert 0,00 ausgewiesen? Wenn die Frage mit „Nein“ beantwortet wurde, ist die Differenz im Anhang erläutert?</p> <p>Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob die Gesamtsumme der Spalte „Umbuchungen im Haushaltsjahr“ ausgeglichen ist. Sollte das nicht der Fall sein, dann könnte eine Umbuchung in das Umlaufvermögen stattgefunden haben. Eine Erläuterung sollte im Anhang vorhanden sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>13. Weist die Spalte „Zuschreibungen im Haushaltsjahr“ einen Wert auf? Wenn die Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, ist die Zuschreibung im Anhang erläutert?</p> <p>Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob die Gesamtsumme der Spalte „Zuschreibungen im Haushaltsjahr“ einen Wert größer 0,00 aufweist. In der Ergebnisrechnung muss der Posten „Sonstige laufende Erträge“ das Gegenkonto 4662xx mit dem gleichen Betrag aufweisen. Weiterhin ist zu prüfen, ob der Zeitwert bzw. die Anschaffungskosten bei der Zuschreibung nicht überschritten worden sind.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>14. Werden Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gesondert erfasst und wird die Wertgrenze beachtet (§ 32 Abs. 5 GemHVO)?</p>	<p>Handlungsempfehlung: Die GWGs sind unter den Bilanzkonten 0824xx zugeordnet. Zu prüfen ist zunächst die Anlagenübersicht nach Bilanzkonten. Bei Zugängen unter diesen Konten sind die Vermögensgegenstände stichprobenartig zu prüfen. Folgende rechtlichen Grundlagen sind dabei zu kontrollieren: § 32 Abs. 5 GemHVO Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, müssen nicht erfasst werden. § 35 Abs. 3 GemHVO: Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zeitannteilig abzuschreiben. Abweichend von Satz 1 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung aufwandswirksam gebucht oder voll abgeschrieben werden. Bei der Prüfung sollte die von der Gemeinde aufgestellte Inventurrichtlinie gemäß § 31 Abs. 5 GemHVO zu Hilfe genommen werden.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>15. Sind die Voraussetzungen eines eventuellen Festwerts gegeben (§ 32 Abs. 8 GemHVO)? Werden Menge und Wert für jede Festwertgruppe ordnungsgemäß dokumentiert? Wann wurden sie letztmalig überprüft? Sind diese im Anhang erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung sollte eine entsprechende Liste über die gebildeten Festwerte vorliegen bzw. eine Übersicht sollte im Anhang beinhaltet sein. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (z. B. Bibliotheksbestände; Betriebs- und Geschäftsausstattung wie Schulausstattung, EDV-Ausstattung, Büromöbel) sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Baumaterial eines Bauhofes) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert, sog. Festwert, angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei bis fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Wertveränderungen sind zu berücksichtigen, wobei Korrekturen insbesondere bei Minderungen, aber auch bei Erhöhungen (etwa 10 %) der Bestandsmenge vorzunehmen sind. Auf den</p>	

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Festwert wird nicht abgeschrieben. Zugänge werden lediglich im Rahmen der Ergebnisrechnung als Aufwand gebucht.</p>	<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>16. Werden Menge und Wert für jede Durchschnittswertgruppe ordnungsgemäß dokumentiert (§ 32 Abs. 10 GemHVO)? Wann wurden sie letztmalig überprüft? Sind diese im Anhang erläutert?</p>	<p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung sollte eine entsprechende Liste über die gebildeten Gruppen vorliegen bzw. eine Übersicht sollte im Anhang beinhaltet sein. Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens (wie z. B. Büro- oder Labormaterial) sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dabei bedeutet Gleichartigkeit die Zugehörigkeit zu einer Warengattung oder Gleichheit in der Verwendbarkeit bzw. Funktion. Die annähernde Gleichwertigkeit ist als gegeben anzunehmen, wenn keine wertmäßige Abweichung der einzelnen, in einer Gruppe zusammengefassten Gegenstände von mehr als 20 % bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen ist.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	<p>17. Gibt es Finanzanlagen aus Beteiligungen wie z. B. Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, GmbHs, Zweckverbände und Ähnliches? Wurde bei den Eigenbetrieben eine Anpassung nach der Spiegelbildmethode vorgenommen? Wird der Ertrag bzw. der Aufwand in der Ergebnisrechnung richtig ausgewiesen?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Finanzanlagen, wie z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts, GmbHs, Zweckverbände, sind nur mit dem Wert aus der Eröffnungsbilanz fortzuführen; es sei denn, es wurde eine Wertverhöhung durch eine tatsächliche Zahlung oder eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen. Für Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden: Die Werte der Vermögensgegenstände für die Eigenbetriebe, die unter dem Bilanzposten „1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ geführt werden, müssen betragsgleich mit der Summe des Eigenkapitals aus den zuletzt geprüften Bilanzen der Eigenbetriebe sein (sog. „Spiegelbildmethode“). Bei einer Erhöhung des Wertes</p>	

4. Durchführungsempfehlungen

<p>ist ein Ertragskonto unter der Kontengruppe 476xxx in gleicher Höhe gebucht, bei einer Verringerung ist ein Aufwandskonto unter der Kontengruppe 573xxx in gleicher Höhe gebucht.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <i>2 Bsp. von Lageraufwand Zweckverbände mit einem Buchwert von je 1 €.</i> <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>18. Wurden Ausleihungen im Anlagevermögen erfasst oder in Abgang gestellt?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Ausleihungen erscheinen nur in der Anlagenbuchhaltung, wenn diese länger als 5 Jahre Laufzeit besitzen. Die Ausleihungen sollten unter den entsprechenden Konten in der Anlagenbuchhaltung (102xxx, 112xxx, 122xxx, 1232xx, 1242xx, 1252xx, 1262xx) geführt sein. Die Ausleihungen sollten mit den vollständigen Daten über Ursprungsbetrag, Zinssatz, Zinstermine, rückständige Zinszahlungen, Rückzahlungsraten, Rückzahlungstermine und rückständige Tilgungsraten nachprüfbar sein. Beispiel für eine Ausleihung: Arbeitgeberdarlehen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>19. Wurden Anteile im Anlagevermögen erfasst oder in Abgang gestellt?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Bei Zugängen zu Anteilen stellt sich die Frage, ob die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten erfolgte: <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung des mengenmäßigen Zugangs an Anteilsrechten mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z. B. Neugründung, Kauf, Kapitalerhöhung gegen Bar- oder Sacheinlagen) • Prüfung, ob bei wirtschaftlicher Auffassung ein mengenmäßiger Zugang vorliegt (dies ist z. B. keine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) • Prüfung, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Gesellschaftsanteilen übertragen wurde, d. h. ob der Anteil an Substanz und Ertrag, die Chance einer eventuellen Wertsteigerung und die Gefahrtragung auf die Kommune übergegangen sind Bei Abgängen sollten wert- und mengenmäßige Stichproben vorgenommen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung des mengenmäßigen Abgangs an Anteilsrechten mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z. B. Liquidation oder sonstige Beendigung der Beteiligungsgesellschaft, Austritt aus der Gesellschaft, Verkauf, Kapitalrückzahlung etc.) </p>

4. Durchführungsempfehlungen

<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob bei wirtschaftlicher Auffassung ein mengenmäßiger Abgang vorliegt (z. B. nicht bei einer Kapitalherabsetzung zum Ausgleich von Verlusten)
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>
<p>20. Wurden Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens erfasst oder in Abgang gestellt?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Siehe Handlungsempfehlung unter Punkt 19. Beispiel: Die Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach dem § 14 a Bundesbesoldungsgesetz sind unter einem Konto 134xxx jährlich um die tatsächlichen Zahlungen zu erhöhen. Ggf. können Zinsebene so aktiviert werden. Allerdings dürfen Kursgewinne nicht aktiviert werden, was zu Abweichungen zwischen Wertanteil des Kontoauszugs der Versorgungskasse und dem Restbuchwert der Bilanz führt.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>
<p>21. Wurden alle Anlagen im Bau, die im Haushaltsjahr fertiggestellt wurden, auf die eigentlichen Anlagenkonten umgebucht?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Vermögensgegenstände unter den Konten 096xxx bzw. unter dem Bilanzposten „A.1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ sind daraufhin zu prüfen, ob innerhalb des Haushaltsjahres die Fertigstellungen erfolgten. Abgewickelte Maßnahmen müssen auf die eigentlichen Bestandskonten umgebucht sein und abschreibungsfähige Vermögensgegenstände müssen ab dem Fertigstellungszeitpunkt gemäß der gültigen Abschreibungstabelle abgeschrieben werden.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p>

4.3 Prüfungsjahr 2

4.3.1 Prüfungsschwerpunkt: Vorräte

Die Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sind zur Verarbeitung, zum Verbrauch, Verkauf oder zu einer anderen kurzfristigen Nutzung bestimmt. Sie werden bei der Erstellung kommunaler Erzeugnisse und Leistungen im Arbeitsprozess weiter-

4. Durchführungsempfehlungen

<p>5. Erfolgte die Bewertung des zugegangenen Vorratsvermögens zu den nachgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten?</p>	<p>Handlungsempfehlung: Die einzelnen Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sollen stichprobenartig mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden. Folgende Prüfungen sollen bei der Belegprüfung vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob der Beleg sachlich und rechnerisch richtig ist • Prüfung, ob beim Erwerb gegen Zahlung in Fremdwährung die Umrechnung zutreffend erfolgt ist • Prüfung, ob aktivierungsfähige Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt sind, z. B. Frachten, Zölle, Transportversicherungen (§ 34 Abs. 2 GemHVO) • Prüfung, ob die Anschaffungskostenminderungen bei der Bewertung berücksichtigt sind, z. B. Rabatte, Boni, Skonti etc. (§ 34 Abs. 2 GemHVO) • Prüfung, ob Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt wurden und ob diese aktivierungsfähig sind. • Prüfung, ob zutreffend zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden wurde (z. B. Baugrundstücke, die zum Verkauf stehen, sind Waren unter den Vorräten) <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Wie wurden die Herstellungskosten bei selbst erstellten Erzeugnissen ermittelt?</p>	<p>Handlungsempfehlung: Für diese Prüfung ist es erforderlich, dass zusätzliche Nachweise vorliegen, die daraufhin zu prüfen sind, ob sie nachvollziehbar dokumentiert sind und die Kosten angemessen und verursachungsgerecht angesetzt wurden. Hier handelt es sich um folgende Dokumentationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangsrechnungen und Materialnahmescheine/Rapportzettel zur Kontrolle der angesezten Material-, Fertigungs- und Sonderfertigungskosten • Nachvollziehbare Kalkulationen inkl. Angabe über zusätzlich angesezte Gemeinkosten für Material und Fertigung <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>7. Besteht ein bilanzieller Ausweis unter dem Posten „2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte“ bzw. hat sich der Bilanzwert zum Vorjahr verändert?</p>	<p>Handlungsempfehlung: Wenn Bilanzwerte unter dem Aktivposten 2.1.4 ausgewiesen werden, dann sollten folgende Prüfungen vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stehen die Lieferungen der Vorräte tatsächlich noch aus? • Wurden als Anschaffungskosten die tatsächlich geleisteten Zahlungen angesetzt? • Sind alle notwendigen Umbuchungen durchgeführt worden? • Sind alle Umbuchungen auf die richtigen Konten durchgeführt worden? • Liegen bei gebuchten Abgängen die sachlichen Voraussetzungen vor? <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4.3.2 Prüfungsschwerpunkt: Sonderposten Die Investitionszuwendungen, die die Gemeinde von einem Dritten empfängt, werden als Sonderposten auf der Passivseite dargestellt. Sie werden nach Vorgabe des Zuwendungsverhältnisses oder analog dem Vermögensgegenstand aufgelöst. Sie stellen somit einen Gegenposten zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar. Der Prüfungsschwerpunkt „Sonderposten“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „2. Sonderposten“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.</p>	
<p>1. Liegt zum Stichtag ein Bestandsverzeichnis in Form einer Sonderpostenübersicht vor und ist der Nachweis rechnerisch richtig aufgestellt? Ist die Entwicklung im Anhang erläutert?</p>	<p>Handlungsempfehlung: Der Anhang sollte in tabellarischer Form die Entwicklung der Sonderposten im Haushaltsjahr dokumentieren. Die Zahlen im Anhang müssen mit der Übersicht übereinstimmen. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Sonderpostenübersicht in sich rechnerisch stimmt (Plausibilitätsprüfung).</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>2. Stimmt das Bestandsverzeichnis in Form der Sonderpostenübersicht mit der Bilanz überein?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Sonderpostenübersicht nach Konten ist mit der Bilanz nach Konten abzustimmen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Wurden die Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge, Gebührenaufgleich und sonstige Sonderposten getrennt ausgewiesen (entsprechend § 47 Abs. 5 GemHVO)?</p> <p>Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob die einzelnen Bilanzposten mit den richtigen Bilanzkonten gemäß RLP-Kontenrahmenplan ausgewiesen sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob die passivierten Zuwendungen den richtigen Bestandskonten zugeordnet wurden.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. Wurden die Auflösungen der Sonderposten zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Sonderpostenübersicht nach Konten ist mit der Ergebnisrechnung nach Konten abzustimmen. Die Auflösungen für Beiträge und ähnliche Entgelte, soweit diese aus öffentlich-rechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 437 ausgewiesen. Die Auflösungen von Sonderposten für den Gebührenaufgleich, soweit diese aus öffentlich-rechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 438 ausgewiesen. Die Auflösungen von Sonderposten für Grabnutzungsentgelte, soweit diese aus öffentlich-rechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 439 ausgewiesen. Die Auflösungen für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte, soweit diese aus privatrechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 443 ausgewiesen. Die Auflösungen von Sonderposten für den Gebührenaufgleich, soweit diese aus privatrechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 444 ausgewiesen.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Die Auflösungen von Sonderposten für Grabnutzungsentgelte, soweit diese aus privatrechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 445 ausgewiesen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>5. Ergaben die Stichprobenprüfung der Sonderpostenbildung Auffälligkeiten?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung sollte folgende Handlungen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegt jeweils eine Zweckbindung der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen vor? • Wurde geprüft, dass Zuwendungen nicht als Sonderposten passiviert worden sind, bei denen die ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen worden ist (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)? • Wurde geprüft, dass Zuwendungen nicht für konsumtive Zwecke passiviert worden sind? • Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind? • Sind ausgewählte Kontenbereiche der Ergebnisrechnung auf passivierungspflichtige Zuweisungsvorgänge geprüft worden? <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>
<p>6. Wurde der bei Sachschenkungen aktivierte Zeitwert des erhaltenen Vermögensgegenstandes gleichzeitig als Sonderposten passiviert? Sind diese im Anhang erläutert, ggf. unter dem Sachanlagevermögen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Wenn der Gemeinde unentgeltlich ein Vermögensgegenstand übertragen wurde, ist auf der Aktivseite der Wert zu erfassen, der für den Vermögensgegenstand oder einen gleichwertigen Vermögensgegenstand am Beschaffungsmarkt zu zahlen gewesen wäre. Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind Sachzuwendungen als Sonderposten zu berücksichtigen. Der Sonderposten wird dabei in gleicher Höhe wie der aktivierte Vermögensgegenstand gebildet und wird analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst, sofern bei ihm eine planmäßige Abschreibung erfolgt.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
7. Wurden die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge vollständig aufgelöst, soweit die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände aus dem Vermögen ausgeschieden oder Sonderabschreibungen durchgeführt worden sind?	
Handlungsempfehlung: Über die Liste der Abgänge aus dem Anlagevermögen und die Liste der Abgänge aus den Sonderposten kann eine Überprüfung vorgenommen werden.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
8. Wurde ein Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO eingestellt? Wenn ja, ist dieser nachgewiesen und rechnerisch richtig aufgestellt und im Anhang erläutert?	
Handlungsempfehlung: Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 22 des RLP-Kontenrahmensplans.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
9. Haben alle maßgeblichen kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenüberdeckungen nach § 40 GemHVO Berücksichtigung gefunden? Sind die Veränderungen der kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang erläutert? Sind Nachweise vorhanden und sind diese rechnerisch richtig aufgestellt?	
Handlungsempfehlung: Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 234 des RLP-Kontenrahmensplans. Nach den Regelungen des § 8 Abs. 1 KAG sind die der Festsetzung der Benutzungsbühren und der wiederkehrenden Beiträge zugrunde liegenden Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei dürfen die veranschlagten Gebühren bzw. Beiträge die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung bzw. Anlage nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Kosten dürfen die Kostenentwicklungen der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre berücksichtigt werden. Abweichungen zu den tatsächlichen Kosten sind innerhalb einer angemessenen Zeit auszugleichen.	

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.4 Prüfungsjahr 3 4.4.1 Prüfungsschwerpunkt: Rückstellungen Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Rückstellungen müssen gemäß § 36 GemHVO im Rechnungswesen der Kommune berücksichtigt werden. Durch das Instrument der Rückstellungen werden diese Verpflichtungen auf der Passivseite der Bilanz erfasst. Rückstellungen dienen dazu, die bestehenden Verpflichtungen einer Kommune vollständig auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen. Der Prüfungsschwerpunkt „Rückstellungen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „3. Rückstellungen“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.	
1. Liegt zum Stichtag eine Dokumentation in Form einer Rückstellungsübersicht oder sonstige Berechnungsnachweise vor? Sind die Veränderungen im Anhang erläutert?	
Handlungsempfehlung: Im Anhang sollten die Veränderungen innerhalb des Haushaltsjahres tabellarisch dargestellt sein. Besonderheiten bzw. neue Rückstellungsbildungen sollen erläutert sein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2. Sind die Werte aus den Rückstellungsnachweisen mit der Bilanz und Ergebnisrechnung abstimbar?	
Handlungsempfehlung: Die Belege bzw. Nachweise zum Endstand der Rückstellungen sind mit der Bilanz nach Konten abzustimmen. Dabei ist der Verbrauch bzw. die Inanspruchnahme der einzelnen Rückstellungen durch Abstimmung von Buchung und Beleg zu überprüfen. Dabei sind die Auflösungsbeträge für die Nichtanspruchnahme von Restbeständen als Ertrag (Konto 46614) in der Ergebnisrechnung auszuweisen und die Zuführungsbeträge fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein. Bei Zuführungsbuchung wird gemäß RLP-Kontenrahmenplan das Konto 5657 vorgeschlagen. Dieses Konto wird allerdings nur dann zur Rückstellungsbildung angesprochen, wenn nicht ein anderes Aufwandskonto dafür in Betracht kommt. Für die Pensionsrückstellungen	

4. Durchführungsempfehlungen

<p>7. Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben? Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt? Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegulungen verstoßen wurde?</p> <p>Handlungsempfehlung: Zunächst ist zu prüfen, ob es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen gibt. Liegt diese vor, sollten anhand von Stichproben die Vergaben dahingehend überprüft werden, ob Unregelmäßigkeiten festzustellen sind.</p> <p>Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 18 a - c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8. Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?</p> <p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich.</p> <p>Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 a - e der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>9. Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich.</p> <p>Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 d der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>10. Ergaben Prüfungen Dritter (überörtliche Prüfungen) Beanstandungen? Wenn ja, wurden diese zwischenzeitlich beseitigt bzw. geklärt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfungsunterlagen Dritter sind hinsichtlich evtl. Beanstandungen zu sichten. Es ist zu prüfen, ob diese Beanstandungen seitens der Verwaltung beseitigt bzw. korrigiert wurden.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.12 Prüfungsschwerpunkt: Datenverarbeitungsprogramme

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO sind ebenso die Datenverarbeitungsprogramme, die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzt werden, einer Kontrolle zu unterziehen. Der Prüfungsschwerpunkt ist bei der Verbandsgemeinde bzw. bei der verbandsfreien Gemeinde zu prüfen. Die Ortsgemeinden und Zweckverbände können sich im Haushaltsjahr auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde beziehen.

<p>1. Ist das eingesetzte Finanzsoftwareverfahren gemäß § 107 Abs. 2 GemO von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister freigegeben worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: Gemäß der VV 6 zu § 107 GemO muss für das eingesetzte Verfahren eine Verfahrensfreigabe seitens der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorliegen. Bei den Ortsgemeinden und Zweckverbänden ist es zu empfehlen, im Anhang eine Erläuterung vorzunehmen, ob die Freigabe für das eingesetzte Verfahren erteilt wurde.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
--

4.1.13 Prüfungsschwerpunkt: Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)

Der Kommunale Entschuldungsfonds ist ein Maßnahmenprogramm mit dem Ziel, die bis Ende 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite zu etwa zwei Dritteln abzubauen. Die Finanzierung dieses Programms erfolgt zu je einem Drittel aus dem Landeshaushalt,

4. Durchführungsempfehlungen

dem kommunalen Finanzausgleich und dem Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune.

Die teilnehmende Kommune schließt einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land und vereinbart darin die Konsolidierungsmaßnahmen, die jährlich zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages erforderlich sind. Über den Konsolidierungserfolg muss die Kommune jährlich der Aufsichtsbehörde berichten.

<p>1. Wurden die vereinbarten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und die Einsparziele erreicht?</p> <p>Handlungsempfehlung: Sind im Anhang/Rechenschaftsbericht die erreichten bzw. nicht erreichten Einsparziele erläutert? Die Darstellung muss nach dem Leitfaden zum Kommunalen Entscheidungsfonds des ISIM Muster 5 erfolgen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
--

4.2 Prüfungsjahr 1

4.2.1 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die langfristigen Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und andere Nutzungsrechte), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, bewegliche Sachanlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen dabei zumeist einem Werteverzehr, der in der Regel durch eine lineare Abschreibung berücksichtigt wird. Vermögensgegenstände ohne Abnutzung (Grundstücke, Vermögen in Festwerten, unbefristete Rechte) unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in einer Abschreibungstabelle für das Land Rheinland-Pfalz definiert.

Der Prüfungsschwerpunkt „Anlagevermögen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „1. Anlagevermögen“ der Aktivseite gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

<p>1. Stimmen die Werte der Bilanz mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht überein?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen. Die</p>
--

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31. 12. Haushaltsvorjahr“ der Bilanz abzustimmen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>2. Stimmen die Werte im Anhang mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht und Bilanz überein?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Werte aus der Anlagenübersicht und der Bilanz müssen im Anhang wertgleich abgebildet und erläutert sein. Der Anhang sollte dabei tabellarisch aufzeigen, wie sich die Bilanzwerte vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen müssen im Anhang ebenfalls aufgezeigt und beschrieben sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Stimmt die Abschreibungssumme der Anlagenübersicht mit der Gesamtsumme der Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Summe der Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ ist mit der Gesamtsumme des Postens 14. in der Ergebnisrechnung abzustimmen. Es dürfen gemäß Kontenrahmenplan nur die Konten im Bereich 532xxx - 538xxx gebucht werden. Die Unterteilung nach Kontenart(3-stellig) muss gewährleistet sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. Sind außerplanmäßige Abschreibungen vorhanden? Sind die ggf. vorge-nommenen außerplanmäßigen Abschreibungen begründet und gerechtfertigt (§ 35 Abs. 4 GemHVO)? Wenn außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen wurden, sind diese im Anhang erläutert?</p> <p>Handlungsempfehlung: Im Anlagennachweis werden die außerplanmäßigen Abschreibungen in der Spalte „Wertminderung durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, Sonstiges“ aufgezeigt. In der Ergebnisrechnung sind die Sonderabschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen im Posten 14. unter den Konten der Kontenart 539 enthalten.</p>

Az.: FB1/901-11/14

Stand: 09.11.2017

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Stadtkyll					
Produkt	Sachkonto	Datum	Einzahler	Spende für	Betrag
Verbandsgemeinde Obere Kyll - allgemeine Finanzwirtschaft 01 612 000	Weiterzuleitende Spenden 379 400 00	09.11.2017	Holzhandlung Siegfried Jost	First Responder	320,00 €

Insgesamt:	320,00 €
------------	----------